

MILIZ *info*

Information für Angehörige der Einsatzorganisation des Bundesheeres

**AKTUELLES ZUR NEU-
AUSRICHTUNG „MILIZ“**

**NEUE AUSBILDUNG IM
GRUNDWEHRDIENST**

**SPEZIELLE AUS-
BILDUNGSSYSTEME**

60 JAHRE
BUNDESHEER

Dienstvorschriften

DVBH

„Der ABC-Schutzmaskensatz M2000“

VersNr. 7610-16135-1214

Die neue DVBH beschreibt die Teile des ABC-Schutzmaskensatzes M2000, die Handhabung der ABC-Schutzmaske M2000, die Durchführung der Dichtepfahrungen und die Benützermaterialerhaltung.

Sie ist ausschließlich Bestandteil der drei, nach Schutzmaskengröße sortierten, Ausrüstungssätze „ABC-Schutzmaske M2000“ mit den VersNr. 4240-41-002-7276, 4240-41-002-7277 und 4240-41-002-7278. Eine darüber hinausgehende Verteilung erfolgt nicht.

Bei den folgend dargestellten DVBH handelt es sich um Neuauflagen, die aufgrund erforderlicher inhaltlicher Änderungen oder von Erfahrungsberichten überarbeitet bzw. aktualisiert wurden.

DVBH

„Einsatz von Militärhundetrupps“

VersNr. 7610-85615-0115

Die DVBH dient der Information für Kommandanten von Einheiten aufwärts und Dienststellen, denen Militärhundetrupps zur Unterstützung zugeordnet werden können. Sie beschreibt die Grundsätze des Militärhundewesens sowie die verschiedenen Einsatzszenarien und enthält im Beilagenenteil die gesetzlichen Grundlagen und die Rahmenfachdienstanweisung für Dualhundeführer im Einsatz.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-85615-0311 herausgegebene gleichnamige DVBH (zE).

DVBH

„Lasersicherheit“

VersNr. 7610-11179-0115

Die DVBH bildet die Grundlage für die sichere Anwendung militärischer Laser-Einrichtungen im Rahmen der allgemeinen und unmittelbaren Einsatzvorbereitung sowie zur Wahrnehmung von Einsatzaufgaben einschließlich der notwendigen Abschlussmaßnahmen nach Beendigung eines Einsatzes. Im Einzelnen sind Begriffsbestimmungen und fachspezifische Erläuterungen sowie die Regelungen zur Verwendung von Laser-Einrichtungen und die zu treffenden Maßnahmen bei gemeinsamen Übungen und Operationen multinationaler Kräfte. Der Beilagenenteil enthält unter anderem eine Übersicht der im ÖBH eingeführten Laser-Einrichtungen.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-11179-0611 herausgegebene gleichnamige DVBH.

DVBH

„Der Instandsetzungszug im kleinen Verband“

VersNr. 7610-10160-1114

Die DVBH enthält die erforderlichen Handlungsanweisungen für die Ausbildung und für den Einsatz des Instandsetzungszuges sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen. Sie beschreibt im Einzelnen die Anforderungen

sowie seine Aufgaben im Rahmen der Materialerhaltungstätigkeit. Seine Fähigkeit in der organisatorischen Grundstruktur besteht darin, im Friedensbetrieb und bei Einsätzen niedriger Bedrohung aus ortsfester Infrastruktur heraus die Truppenmaterialerhaltungsaufgaben für einen kleinen Verband durchzuführen und die Einheiten des kleinen Verbandes mit mobilen Instandsetzungstrupps unterstützen zu können. Diese definierte Grundfähigkeit kann bei Einsätzen höherer Intensität im Wege der Truppeneinteilung entsprechend den konkreten Einsatznotwendigkeiten adaptiert werden.

Im Beilagenenteil sind unter anderem verschiedene Pläne zur Materialerhaltung, die Elemente und beispielhaft die Raumordnung eines VP/I abgebildet.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-10160-0411 herausgegebene gleichnamige DVBH (zE).

DVBH

„Die Züge der Werkstattkompanien“

VersNr. 7610-11178-1214

Die DVBH enthält die erforderlichen Handlungsanweisungen für die Ausbildung und für den Einsatz der Züge in den Werkstattkompanien sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen. Sie beschreibt im Einzelnen die Anforderungen sowie deren Aufgaben und Fähigkeiten im Rahmen der Materialerhaltungstätigkeit. Damit wird die Einheitlichkeit in der Ausbildung und zur Vorbereitung von Übungen und Einsätzen gewährleistet. Die Züge sind strukturell befähigt, Aufgabenstellungen im Friedensbetrieb, bei Einsätzen im Inland und bei Auslandseinsätzen niedriger Intensität bewältigen zu können. Diese definierten Grundfähigkeiten können bei Einsätzen höherer Intensität im Wege der Truppeneinteilung entsprechend den konkreten Einsatznotwendigkeiten adaptiert werden. Einsätze im Inland sind vor allem unter Abstützung auf die vorhandene militärische Infrastruktur und militärische Einrichtungen durchzuführen. Bei Auslandseinsätzen ist von einem Betrieb der logistischen Einrichtungen in einem Camp bzw. vorhandener Infrastruktur außerhalb des Einsatzraumes auszugehen.

Im Beilagenenteil sind unter anderem verschiedene Pläne zur Materialerhaltung, die Einrichtungen eines VP/I und beispielhaft die Raumordnung einer Werkstattkompanie und eines -zuges enthalten.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-11178-0611 herausgegebene gleichnamige DVBH (zE).

DVBH

„Anzug 03“

VersNr. 7610-10199-1014

Die DVBH beschreibt die Bekleidungs- und persönlichen Ausrüstungsgegenstände, die Verwendung des Tragesystems und die Kampfanzugsarten (Systematik, Zusammensetzung, Packregeln) sowie die Benützermaterialerhaltung des modular aufgebauten Anzugs 03.

Im Einzelnen werden das Kommandomodul und Grundmodul, das Infanteriemodul und Hochgebirgsmodul sowie das Mech-Modul und das GKG-Modul dargestellt.

Die Trageweise des Anzugs 03 und die Trageanlässe sind in der DVBH „Anzugsordnung“ geregelt.



Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH das ohne VersNr. herausgegebene MBIBH „Anzug 03“ (Systematik und Anzugsarten).

DVBH

„Leitungsbau“

VersNr. 7610-42901-1014

Die DVBH enthält die erforderlichen Handlungsanweisungen und Richtlinien für das Herstellen, Halten und Unterhalten von Verbindungen mit Lichtwellenleiter, Mehrfachkabel und Feldkabel für die Ausbildung sowie für den Einsatz im nationalen und internationalen Rahmen. Zunächst werden die verschiedenen Kabeleigenschaften sowie die Ausrüstungs-, Geräte- und Ergänzungssätze beschrieben. Die Darstellung der Bauarten, Bauweisen und die Regelungen für die Bauausführung bilden die nächsten Inhalte. In weiterer Folge werden die Wartungshinweise für die verschiedenen Kabelarten im Rahmen der Benützermaterialerhaltung beschrieben sowie die Sicherheitsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Leitungsbau festgelegt.

Der Beilagenenteil enthält unter anderem die Erste Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen durch Blitzschlag oder elektrischen Strom sowie Beispiele zum Bestimmen von Niederspannungs- und Hochspannungsleitungen, Gliederung und Aufgaben der verschiedenen Bautrupps sind in den einschlägigen Truppvorschriften enthalten einschließlich der Regelung der Verantwortungsbereiche.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-42901-0511 herausgegebene gleichnamige DVBH (zE).

DVBH

„Die Panzerabwehrlenkwaffe 2000 und der Panzerabwehrlenkwaffentrupp“

VersNr. 7610-11161-0414

Die DVBH enthält die Grundsätze für die Ausbildung an der Panzerabwehrlenkwaffe 2000 (PAL2000) und die erforderlichen Handlungsanweisungen zur Führung des Panzerabwehrlenkwaffentrupps (PALTrp) im Einsatz sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen. Beginnend mit den Einsatzmöglichkeiten des PAL2000 werden in weiterer Folge die Hauptteile, die Munition sowie die Handhabung der Waffe beschrieben. Die nächsten Abschnitte behandeln die Fähigkeiten und die Gliederung sowie die Aufgaben und den Einsatz des PALTrp. Neben der Beschreibung der allgemeinen Aufgaben im Einsatz wird auf die Aufgaben und Tätigkeiten sowie die Verantwortung des Truppkommandanten eingegangen.

Der Beilagenenteil enthält unter anderem die Beschreibung der Wirkungsweise des Wärmebildgerätes sowie des Hohlladungsgefechtsskopfes und behandelt den Transport mit Hubschraubern.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-11161-0802 herausgegebene gleichnamige DVBH.

ADir RgR ObstHans Bundschuh, Vor

Umsetzungsstand der Wehrdienstreform

Allgemeines und Infrastruktur

Die Volksbefragung vom 20. Jänner 2013 erbrachte ein klares Ergebnis für die Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht. Die Bundesregierung hat daher mit 22. Jänner 2013 beschlossen, eine Arbeitsgruppe zur Reform und Attraktivierung des Wehrdienstes einzurichten.

Der Bericht zur Reform des Wehrdienstes wurde am 27. Juni 2013 veröffentlicht. Zugleich wurde festgelegt, dass in Betreff auf die gesetzten Maßnahmen erstmals Ende 2014 berichtet wird.

Ziel der Reform ist die Attraktivierung des Wehrdienstes. Die Ausbildung und der Dienstbetrieb der Grundwehrdiener müssen so gestaltet und weiterentwickelt werden, dass sie einerseits den geänderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen entsprechen und andererseits die Fähigkeiten und Interessen der jungen Staatsbürger bestmöglich berücksichtigen sowie für diese sinnvoll und motivierend wirken. Dies muss so erfolgen, dass verstärkt bereits während des Grundwehrdienstes unterschiedliche Beiträge für die Sicherheit Österreichs erbracht werden, und die Grundwehrdiener auch einen persönlichen Nutzen für ihr späteres Leben aus der Zeit beim Bundesheer ziehen können. Zudem sollen sie gezielt dazu motiviert werden, im Anschluss an den Grundwehrdienst eine Milizlaufbahn einzuschlagen.

Insgesamt wurden 180 Einzelmaßnahmen zur weiteren Verbesserung des Wehrdienstes im Sinne einer Attraktivierung festgelegt und einer weiteren Detailbearbeitung zugeführt. Die drastischen Budgetabschläge des Jahres 2014 hatten naturgemäß eine verzögerte Realisierung einzelner Maßnahmen zur Konsequenz. 134 Maßnahmen wurden bis Jahresende 2014 umgesetzt, 13 Maßnahmen werden im Rahmen des auf zehn Jahre ausgerichteten Infrastrukturprogramms umgesetzt werden und 33 Maßnahmen sollen im Jahr 2015 implementiert werden.

Im Rahmen des erwähnten Infrastrukturprogramms erfolgen nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Rahmenbedingungen laufende bauliche Verbesserungsmaßnahmen mit klarem Schwergewicht im Bereich der Unterkunftsverbesserung einschließlich der Sanitäranlagen.

Verbesserung der Umgangsformen

Als eine von vielen Sofortmaßnahmen wurde intensiv auf die Verbesserung der Umgangsformen hingearbeitet. Rekruten sind Soldaten, die sich in das hierarchische militärische System einordnen und entsprechend ausgebildet werden müssen. Sie bringen aber auch unterschiedliche zivile Fähigkeiten in das Bundesheer ein.

Je nach Verwendungsbereich können sie bereits während des Grundwehrdienstes verschiedene Leistungen für die österreichische Sicherheit erbringen. Rekruten sind daher auch „Mitarbeiter“, die entsprechend behandelt und wertgeschätzt werden sollen.

Bei den Angehörigen des Bundesheeres soll das Problembewusstsein beispielsweise durch das Darstellen der negativen Auswirkungen der Verwendung unpassender Umgangsformen auf die Wahrnehmung des Bundesheeres durch Wehrpflichtige sowie auf ihre damit verbundene Einstellung zum Wehrdienst und damit auf die Leistungsfähigkeit des ÖBH gefördert werden.

Verstärkte Dienstaufsicht durch die Kommandanten aller Ebenen führt zu einer konsequenteren Anwendung der Vorschriften über den Umgang der Angehörigen des Bundesheeres miteinander und somit zu einer von hoher Wertschätzung geprägten Haltung gegenüber den Rekruten.

Durch die militärische Führung wurden die entsprechenden Vorschriften überprüft und adaptiert. Darüber hinaus wurden vermehrt Schulungen mit Bezug auf einen mitarbeiterorientierten Zugang durchgeführt und die Thematik Umgangsformen verstärkt in die Kaderfortbildung 2014 integriert.

Reduzierung von Funktionssoldaten

Funktionsoldaten leisten wichtige Beiträge für die Aufrechterhaltung des Betriebes im Bundesheer, beispielsweise als Wachen, Köche, Kraftfahrer oder Mechaniker. Künftig sollen aber nur so viele Funktionsoldaten eingesetzt werden, wie man für die Aufrechterhaltung des Betriebes im Bundesheer tatsächlich braucht.

Zudem sollen dafür möglichst jene Rekruten Verwendung finden, die bereits eine Lehre bzw. eine entsprechende Ausbildung in dem jeweiligen Bereich mitbringen. Funktionsoldaten sollen damit ein „Berufspraktikum“ im Bundesheer ableisten und sich dabei auch für ihren Beruf weiter qualifizieren können.

Auch in Hinkunft ist der Einsatz eines gewissen Anteils von Rekruten als Funktionsoldaten, auch



im Sinne der Wahlmöglichkeit „Militärisches Berufspraktikum“, zweckmäßig und aus budgetären Gründen auch notwendig. Dennoch wurde eine Reduktion von Funktionssoldaten um zehn Prozent vorgenommen, die Servicekräfte in den Betreuungseinrichtungen wurden sogar um vierundzwanzig Prozent reduziert. Die betroffenen Rekruten wurden auf „Einsatzfunktionen“ bei der Truppe umverteilt.

Sportausbildung

Neben der fundierten militärischen Ausbildung und der notwendigen Ausrüstung trägt auch der Sport dazu bei, dass Soldatinnen und Soldaten die körperlichen und psychischen Herausforderungen, die ihre Einsatzaufgaben mit sich bringen, erfolgreich bewältigen.

Die Sportausbildung muss also zunächst der zielgerichteten Vorbereitung auf Einsätze dienen, die während des Grundwehrdienstes oder danach erfolgen können. Die Förderung der Gesundheit mithilfe des Sports während des Wehrdienstes ist dafür – wie auch für ein gesundes Leben nach dem Wehrdienst – eine wichtige Voraussetzung.

Ziele sind die Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie die Vermittlung fundierter Informationen zum Thema Ernährung. Darüber hinaus sollen durch die Sportausbildung auch verstärkt der „Teamgeist“, das „Zusammengehörigkeitsgefühl“ und damit letztlich auch die Integration gefördert werden, egal welchen sozialen, kulturellen oder religiösen Hintergrund jemand hat. Dies erhöht die Bereitschaft und Fähigkeit zu gemeinsamen Leistungen für die Sicherheit Österreichs.

In der Praxis wurden Maßnahmen zur Betonung der Sport- und Körperausbildung und zur vermehrten Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen gesetzt. Darüber hinaus wurden Heeresleistungssportler je nach Verfügbarkeit in der Sportausbildung der Rekruten eingesetzt.

Weiters wurde die Ausbildung durch vermehrte Schulungen im Bereich der Trainings- und Ernährungslehre im Sinne einer betrieblichen Gesundheitsförderung optimiert.

Seit Anfang 2015 werden neue Leistungstests für Rekruten durchgeführt. Diese Leistungstests sind Teil der Wehrdienstreform und werden seit Beginn des Jahres unter anderem am Truppen-

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Republik Österreich/Bundesminister für Landesverteidigung und Sport
Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion:

BMLVS/Ausbildungsabteilung A
Roßauer Lände 1, 1090 Wien
Telefon: 050201 -10 22 626 DW

Chefredakteure: Aldo Primus und Obst Johannes Viehhauser

Grundlegende Richtung:

Die „Miliz Info“ ist eine amtliche Publikation der Republik Österreich/BMLVS und dient zur Grundaus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzorganisation des Bundesheeres.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des BMLVS oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsjahr/Auflage:

2015, erscheint vierteljährlich, 25.000 Exemplare

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz und Druck: BMLVS/Heeresdruckzentrum, 15-8286



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, UW-Nr. 943

übungsplatz Allentsteig, in der Erzherzog-Johann-Kaserne in Straß und in der Türk-Kaserne in Spital an der Drau durchgeführt.

Die Soldaten werden im konditionellen und koordinativen Bereich geprüft. Dazu zählt: Taillenumfang und Körpergewicht, Koordinationslauf, Medizinballstoß, Rumpfkrafttest, Liegestütze, 2.400-Meter-Lauf.

Beim militärspezifischen Test bewältigen sie einen Parcours sowie einen 3.200-Meter-Eilmarsch mit Gepäck und Waffe. Während ihres Grundwehrdienstes absolvieren die jungen Männer diese Tests zwei bis drei Mal. Dabei wird der Trainings- und Fitnesszustand festgestellt. Die Ergebnisse werden in einer Datenbank gespeichert und geben den Kommandanten die Möglichkeit, ihre Grundwehriener individuell zu fördern und auszubilden. Am Ende des Grundwehrdienstes bekommen die Soldaten darüber hinaus ein Zertifikat, das sie für ihre sportliche Weiterentwicklung nutzen können.

Verbesserung der Betreuung der Soldaten

Auch durch eine verbesserte, zeitgemäße Betreuung der Soldaten kann deren Motivation, ihre Aufgaben bestmöglich zu erfüllen, gesteigert werden. Wichtige Punkte sind dabei die Anordnung zur detaillierten Umsetzung, die Öffnung geeigneter Betreuungseinrichtungen für Rekruten, der WLAN-Ausbau in den Kasernen, die Abgeltung von Mehrdienstleistungen für Betreuungsaufgaben und der Zugang zu Einrichtungen des Heeresportvereins. Weiters ist die Optimierung der vorhandenen Betreuungseinrichtungen in den Bereichen Angebot, Öffnungszeiten und Zusammenarbeitsmöglichkeiten Cafeteria – Soldatenheim geplant.

Durch die Verbesserungen der Betreuungsmöglichkeiten wird die Abdeckung der individuellen Bedürfnisse der Rekruten in und vor allem außerhalb der Dienstzeit auf ein zeitgemäßes Niveau gehoben. Bei den am Standort bereits verfügbaren Sport-, Betreuungs- und Ausbildungseinrichtungen wurden regional abgestimmte, flexible Zugangsmöglichkeiten geschaffen.

In den Freizeitbörsen des Bundesheeres wurde das Angebot optimiert. Der Testbetrieb WLAN beim Truppenübungsplatz Seetaler Alpe, einigen Objekten beim Truppenübungsplatz Allentsteig und einer Kaserne in Vorarlberg zeigte, dass das Angebot auf den Übungsplätzen gut angenommen werde, in der Kaserne, wo es sowieso Netzempfang gibt, jedoch nicht. Flächendeckendes WLAN ist deshalb kein vorrangiges Ziel mehr, an den bisherigen Standorten soll es beibehalten werden.

Ausbildung und Dienstbetrieb für Rekruten

Umfangreiche Maßnahmen wurden im Bereich Ausbildung und Dienstbetrieb gesetzt. Diese Maßnahmen umfassen Verbesserungen im Bereich der Stellung, der Ausbildungsinhalte, -abläufe und -mittel, sowie der Infrastruktur und die Aufstellung des Zentrums für menschenorientierte Führung und Wehrpolitik.

Ausbildungsabläufe wurden mit den „Durchführungsbestimmungen für die Basisausbildung 2014“ optimiert. Damit sind grundsätzliche Wahl- und Vertiefungsmöglichkeiten für Grundwehriener implementiert. Es werden für alle Rekruten die vier Wahlmöglichkeiten „Schutz und

Hilfe“, „Militärische Spezialisierung“, „Cyber-Sicherheit“ und „Militärisches Berufspraktikum“ angeboten.

Die klassische militärische Ausbildung „Schutz und Hilfe“ umfasst insbesondere den Schutz kritischer Infrastruktur und Objektschutz, Grenzüberwachung und Katastrophenhilfe.

Beim „Militärischen Berufspraktikum“ können die Rekruten Qualifikationen, die sie schon haben, während des Grundwehrdienstes nutzen und weiterentwickeln (z.B. als Kfz-Mechaniker nach der einmonatigen Grundausbildung in der Werkstatt).

Die Wahlmöglichkeit „Militärische Spezialisierung“ umfasst die Vorbereitung auf eine Verwendung als Kadersoldat im Inland oder auf einen freiwilligen Auslandseinsatz.

Einige Rekruten können ihren Grundwehrdienst im Bereich „Cyber-Sicherheit“ ableisten. Dieses Modul umfasst Aufgaben in den Bereichen IT- und Netzwerksicherheit, sowohl zur Gewährleistung der Netzwerksicherheit im Bundesheer als auch für diesbezügliche Beitragsleistungen im gesamtstaatlichen Kontext. Dazu kommen Aufgaben im Bereich Cyber-Defence sowie mögliche Assistenzleistungen für zivile Behörden.

Die zwei grundlegenden Ausbildungsmodule, „Allgemeine Fähigkeiten“ und „Militärische Grundausbildung“, müssen alle Rekruten absolvieren. Um die Basisausbildung attraktiver zu machen, vor allem für die Systemhalter, muss man mindestens eines von vier Wahlpflichtmodulen aussuchen. In der Praxis am beliebtesten ist hier das Schießtraining, zur Auswahl stehen noch Sport, vertiefende Erste Hilfe und Sprachausbildungen.

Eine weitere neue Maßnahme stellt die Flexibilisierung der Dienstzeitregelungen dar. Nunmehr kann der Kompaniekommandant flexibler agieren und beispielsweise die Rekruten am Freitag auch früher nach Hause schicken, wenn sie unter der Woche entsprechende Mehrdienstleistungen hatten.

Auch weitere kleine Maßnahmen wie unter anderem Grundwehrienerbefragungen, „Talentecheck“ bei der Stellung, Computerführerschein oder modernere Stellungsbekleidung finden sich bereits im Regelbetrieb.

Rahmenbedingungen für Soldatinnen

Frauen haben seit mehr als 15 Jahren die Möglichkeit, als Soldatin Dienst beim Bundesheer zu versehen. In den letzten Jahren hat sich die Anzahl der Soldatinnen nur geringfügig erhöht, derzeit liegt ihr Anteil unter drei Prozent. Ziel ist es, den Anteil von Soldatinnen im Bundesheer auf zehn Prozent zu steigern. Durch flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird der Beruf „Soldatin“ entsprechend attraktiver gestaltet. Um die Wirksamkeit von Werbe- und Rekrutierungsmaßnahmen zu verbessern, ist eine ressortübergreifende Kooperation zur Abstimmung zweckmäßiger Maßnahmen erforderlich. Dabei geht es um das optimale Ansprechen der verschiedenen Dialoggruppen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Möglichkeiten der an den Schulen tätigen Informationsoffiziere des Bundesheeres bezüglich einer zielgruppenorientierten Information von Frauen zu verbessern. Dabei ist verstärkt auch über die Karrieremöglichkeiten im Bundesheer zu informieren.



Um den Anteil der Soldatinnen langfristig auf zehn Prozent zu erhöhen, wurden Maßnahmen zur gezielten Rekrutierung von Frauen und zum Mentoring von Soldatinnen umgesetzt.

Der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretene Frauenförderungsplan für das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport sieht in § 13 folgende besondere Maßnahmen zur Steigerung des Anteils von Soldatinnen in Entsprechung des von der Bundesregierung am 2. Juli 2013 beschlossenen Berichtes zur Reform des Wehrdienstes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Soldatinnen vor:

- Die Überarbeitung der bestehenden Laufbahnbilder für Offiziere und Unteroffiziere in Hinblick auf die Vermeidung frauendiskriminierender Regelungen, insbesondere Verordnungen oder Durchführungbestimmungen und unter Rücksichtnahme auf erforderliche geschlechterspezifische Unterschiede.
- Die Entwicklung von zielgruppenorientierten Werbe- und Rekrutierungsmaßnahmen auf Basis der definierten Laufbahnbilder.
- Die Überprüfung und Anpassung der körperlichen Leistungslimits im Sinne waffengattungsspezifischer Leistungsnormen.
- Die möglichst familienverträgliche Gestaltung der Ausbildung für alleinerziehende Soldatinnen und Soldaten, insbesondere betreffend Laufbahnkurse und alle Fort- und Weiterbildungen nach der Grundausbildung.

Die Rolle der „Miliz“

Gemäß Art. 79 B-VG ist das Bundesheer nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten. Die Einsatzorganisation hat dabei überwiegend Truppen zu umfassen, die zu Übungszwecken oder zum Zwecke eines Einsatzes zusammentreten. Daran hat sich die Reform des Wehrdienstes insbesondere zu orientieren.

Das aus Grundwehrienern, Berufs- und Zeitsoldaten, Milizsoldaten sowie Zivilbediensteten bestehende Mischsystem des Bundesheeres hat sich seit seinem Bestehen im Rahmen der Aufgabenerfüllung im In- und Ausland vielfach bewährt. Auch wenn in den vergangenen Jahren einzelne Schritte zur Attraktivierung des Dienstes in der „Miliz“ gesetzt wurden, so besteht insgesamt erheblicher Optimierungsbedarf.

Im Jahr 2006 wurde der Grundwehrdienst um zwei auf sechs Monate verkürzt. Als Folge dieser Maßnahme entfiel die bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Möglichkeit, Rekruten nach dem Ende des sechsten Monats für weitere 60 Tage zu Truppenübungen und damit zum Dienst in der „Miliz“ zu verpflichten. Milizsoldaten können aber jederzeit zu einem Einsatzpräsenzdienst oder zu außerordentlichen Übungen herangezogen werden.

Für die Mannschaftsebene können derzeit zwölf Prozent jedes Einberufungsjahrganges mittels Auswahlbescheid zu Milizübungen in der Dauer von 30 Tagen verpflichtet werden (§ 21 Abs. 3 WG 2001). Davon wurde in den letzten Jahren jedoch nicht Gebrauch gemacht.

Mit Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2005 besteht eine Übungsverpflichtung nach Abgabe einer Freiwilligenmeldung bzw. nach dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis als Soldat bzw. nach Ableistung des Ausbildungsdienstes.

Die Einbettung von Soldaten in ihre heimatische „soziale Primärgruppe“ ist auch für die freiwillige Meldung zum Dienst in der „Miliz“ von großer Bedeutung. Die „Miliz“ soll hinkünftig verstärkt zur Erfüllung der Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) im In- und (auf freiwilliger Basis) im Ausland herangezogen werden.

Dazu ist geplant, regelmäßige Übungen sowie Maßnahmen der Einsatzvorbereitung und Verbesserung der Ausrüstung nach den Grundsätzen „militärische Heimat“, „Regionalbezug“, „Grundauftrag“ sowie starker „Verschränkung mit der Präsenzorganisation“ schrittweise umzusetzen.

Rechtliche Aspekte der Wehrdienstreform

Im Rahmen der Wehrdienstreform sind bis Jänner 2015 folgende rechtliche Änderungen umgesetzt worden:

Freizeitbetreuung bzw. Zurverfügungstellung von Freizeiteinrichtungen

Durch eine mit 1. Oktober 2013 wirksame Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001 wurde normiert, dass auch militärische Sporteinrichtungen den Anspruchsberechtigten als Betreuungseinrichtungen zu deren individueller Freizeitgestaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden können.



Adaptierung der Regelung betreffend Bereitschaften

Die mit 1. Jänner 2015 gültige Änderung der Verordnung der Bundesregierung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) hält fest, dass in Kasernen vom Kasernkommandanten nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen eine Bereitschaft im unbedingt notwendigen Ausmaß einzuteilen ist. Aufgrund der alten Rechtslage war durch den Kasernkommandanten täglich eine Bereitschaft in jeder Kaserne zu stellen. Um die Anforderungen des Dienstbetriebes in den Kasernen den täglichen Erfordernissen anzupassen zu können, wurde hinsichtlich der Einteilung des Bereitschaftsdienstes in den Kasernen eine flexible Bestimmung geschaffen, welche die Zusammenlegung von Bereitschaften in Kasernen, in denen mehrere Organisationseinheiten untergebracht sind bzw. eine gänzliche Abnahme der Einteilung von Bereitschaften in Kasernen, sofern die jeweiligen militärischen Erfordernisse dies erlauben, ermöglicht.

Rechtliche Basis für Informationsoffiziere

Eine mit 1. Oktober 2013 wirksame Änderung des Wehrgesetzes 2001 im § 56a stellt nun die ausdrückliche rechtliche Grundlage für das Informationsoffizierswesen dar. Wehrpflichtige und Frauen, die jeweils Wehrdienst geleistet haben, können nach Maßgabe militärischer Interessen mit Informationstätigkeiten betreffend die Grundlagen der umfassenden Landesverteidigung einschließlich der Aufgaben des Bundesheeres sowie der für die Erfüllung dieser Aufgaben in Betracht kommenden Wehrdienstleistungen und militärischen Ausbildungen betraut werden.

Mitgabe der Stellungsbekleidung als Sachleistung

Durch eine mit 1. Oktober 2013 wirksame Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001 wurde für Stellungspflichtige normiert, dass nach Maßgabe militärischer Interessen die für die Stellung erforderlichen Gegenstände zur Bekleidung und für ihren sonstigen persönlichen Bedarf nach Abschluss der Prüfung in ihr Eigentum übergehen.

Führerscheinuntersuchung im Rahmen der Stellung samt entsprechender Anerkennung

Diese Maßnahme wurde durch eine Änderung des Führerscheinggesetzes mit Wirksamkeit vom 2. August 2014 rechtlich umgesetzt. Nunmehr werden die Ergebnisse der Stellungsuntersuchung für die Erlangung des Führerscheines gesetzlich anerkannt.

Freiwillige Meldung zu Milizübungen von Frauen

Die mit 1. Jänner 2015 gültige Änderung des § 39 des Wehrgesetzes 2001 normiert, dass Frauen aufgrund freiwilliger Meldung Milizübungen leisten können. Sie sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Abgabe der freiwilligen Meldung vom Heerespersonalamt von der Absicht, sie zu Milizübungen heranzuziehen, zu verständigen.

Die Erlassung eines Auswahlbescheides betreffend die verpflichtende Heranziehung zu Milizübungen sowie die ex-lege Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen nach § 61 Abs. 3 WG 2001 kommt hingegen – wie bisher – ausschließlich bei wehrpflichtigen Männern zur Anwendung.

Einführung einer Kompetenzbilanz

Die mit 1. Oktober 2013 wirksame Änderung des Wehrgesetzes 2001 ermöglicht nunmehr für Präsenz- und Ausbildungsdienst leistenden Soldaten den Erhalt einer standardisierten Kompetenzbilanz mit detaillierten Angaben über die Bezeichnung und das Stundenausmaß der jeweils erreichten Ausbildungsziele sowie eine Beschreibung der in diesem Zusammenhang erfolgten praktischen Verwendungen im jeweiligen Präsenz- oder Ausbildungsdienst.

Zunächst ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine solche Kompetenzbilanz in inhaltlicher Hinsicht nur dann zum Tragen kommen kann, wenn während einer solchen Wehrdienstleistung ein Ausbildungsziel (durch Abschluss einer militärischen Ausbildung erreichte Qualifikation) vermittelt und auch tatsächlich erreicht wurde. In der Praxis wird die Kompetenzbilanz hauptsächlich betreffend die Präsenzdienststarten Grundwehrdienst, Zeitsoldat, Milizübungen und freiwillige Waffenübungen sowie den Ausbildungsdienst eine Rolle spielen, wobei für Milizübungen und freiwillige Waffenübungen nur dann eine Kompetenzbilanz auszustellen wäre, wenn während der Übung selbst neue Ausbildungsziele erreicht wurden.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW



Das Gedenkjahr 100 Jahre Erster Weltkrieg bescherte dem Heeresgeschichtlichen Museum ein besonderes Jahr. Der Aufwärtstrend bei den Besucherzahlen scheint nicht aufzuhören.

Mit 224.267 Besuchern 2014, das sind 23.456 Besucherinnen mehr als im Vorjahr, konnte das HGM wieder ein Rekordergebnis verbuchen. „Wir freuen uns sehr, dass die neu gestaltete Ausstellung zum Ersten Weltkrieg bei den BesucherInnen auf so großes Interesse stößt“, resümiert Direktor HR Dr. M. Christian Ortner, der bereits im Jänner 2015 den 100.000. Besucher in der Ausstellung zum Ersten Weltkrieg begrüßen konnte.

Die neu konzeptionierte und nach modernsten museumspädagogischen Aspekten gestaltete Ausstellung mit ihren zahlreichen neuen Objekten sowie bisher unveröffentlichtem Foto- und Filmmaterial erfreut sich vor allem bei Schulklassen großer Beliebtheit.

Die drei Außenstellen des HGM/MHI (Militärluftfahrtmuseum Zeltweg, Patrouillenboote „Niederösterreich“ und „Oberst Brecht“ in der alten Werft Korneuburg und die Fernmeldesammlung an der Führungsunterstützungsschule in der Wiener Starhemberg-Kaserne) erhielten 2014 Zuwachs.

Im September 2014 wurde in Bruckneudorf die „Bunkeranlage Ungerberg“ – ein Relikt des Kalten Krieges am Rande des Eisernen Vorhanges – in die Obhut des HGM übernommen. Sie wird künftig von September bis Juni an jedem letzten Freitag und Samstag des Monats zu besichtigen sein.

Natürlich gibt es neben den bereits zur Tradition gewordenen Großveranstaltungen auch 2015 wieder ein spannendes Programm. So wird es im Juni wieder das bereits zur Tradition gewordene Oldtimer-Treffen „Auf Rädern und Ketten“ geben und danach das sich bereits großer Beliebtheit erfreuende Festival der Nationen.

Auch die Großveranstaltung für Mittelalterfreunde und -freundinnen – „Montur und Pulverdampf“ – wird wieder tausende Besucher anziehen. Eingebettet sind diese Veranstaltungen in ein umfangreiches Vortragsprogramm und weiteren Highlights.

So gibt es regelmäßige Buchpräsentationen und Lesungen zu militärisch- und kulturhistorisch interessanten Themen. Abschließen wird dieses Jahr wieder mit der Langen Nacht der Museen im Oktober und dem großen Halloweenfest im Rahmen des neuen Kinderklubs sowie dem Mittelalterlichen Adventmarkt, Anfang Dezember.



Vorschau 2015

Auf Rädern und Ketten:
6. und 7. Juni 2015

Festival der Nationen:
14. Juni 2015

Montur und Pulverdampf:
11. und 12. Juli 2015

Lange Nacht der Museen:
3. Oktober 2015

Mittelalterlicher Adventmarkt:
4. bis 6. Dezember 2015

Öffnungszeiten:

Täglich von 9 bis 17 Uhr

Geschlossen an folgenden Feiertagen:

- 1. Jänner, Ostersonntag,
- 1. Mai, Allerheiligen,
- 25. und 31. Dezember

Eintrittspreise (inkl. ein Audioführer):

Normalpreis: 6,- Euro
ermäßigter Eintritt: 4,- Euro
Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr
freier Eintritt (Lichtbildausweis erforderlich)
Gruppen ab 9 Personen: 4,- Euro pro Person
Führungskarte: 4,- Euro
Video-Erlaubnis: 3,60 Euro
Foto-Erlaubnis: 2,- Euro
Audioführer extra: 2,- Euro

Freier Eintritt:

An jedem ersten Sonntag im Monat
ist der Eintritt für alle Besucherinnen und
Besucher frei!

HEERESGESCHICHTLICHES MUSEUM
1030 Wien, Arsenal, Objekt 18
www.hgm.at

Fotos: Bunkeranlage/©Litscher M.
Räder und Ketten/ ©Hufnagel T.

Bundesminister Klug bestellt

Bgdr Erwin Hameseder zum neuen Milizbeauftragten

Künftig wird es auch ein leistungsbezogenes Prämiensystem, zusätzliche Kompanien und eine moderne Ausrüstung für die Miliz geben.

Bgdr Mag. Erwin Hameseder ist neuer Milizbeauftragter im Österreichischen Bundesheer. Das hat Bundesminister Mag. Gerald Klug am 9. April 2015 im Rahmen einer Pressekonferenz bekannt gegeben: „Mit Erwin Hameseder hat die Miliz im Österreichischen Bundesheer eine starke Stimme. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit und heiße ihn herzlich im Team willkommen“. Die Miliz wird in den kommenden Jahren deutlich aufgewertet.

„Zusätzliche Milizkompanien, moderne Ausrüstung, ein zeitgemäßer Auftrag und ein neues Prämiensystem sind die Eckpunkte unserer Reform“, so der Bundesminister. Mit dem Schutz kritischer Infrastruktur bekommt die Miliz einen realitätsnahen Grundauftrag. Künftig hat jede Milizkompanie zumindest ein zugeteiltes Schutzobjekt. Darunter fallen etwa die Raffinerie in Schwechat, die Flughäfen in Wien, Graz und Salzburg oder Krankenhäuser im gesamten Bundesgebiet. Am jeweiligen Objekt wird in Zukunft direkt geübt, um bestmöglich für den Ernstfall vorbereitet zu sein.

Des Weiteren wird die Miliz personell gestärkt. In einer ersten Phase (bis 2018) werden etwa 5.000 Soldaten beordert; zwölf zusätzliche Jägerkompanien werden aufgestellt. In einer zweiten und dritten Phase kommen nochmal insgesamt 28 Kompanien – also etwa 4.000 Mann – dazu.

Zusätzlich fließen bis ins Jahr 2019 29 Millionen Euro in neue Ausrüstung. Jeder Milizsoldat wird dann mit einem neuen Kampfanzug und einem modernen Kampfhelm ausgestattet sein. Jede Jägerkompanie wird ein Wärmebild- und jede Jägergruppe ein Nachtsichtgerät zur Verfügung haben. In einem zweiten Schritt werden ab 2020 weitere 48 Millionen Euro investiert, um weitere Verbesserungen bei der Ausrüstung vorzunehmen.

Auch ein neues Anreiz- und Prämiensystem wird eingeführt. Künftig wird jeder, der sich zur Miliz meldet, eine Anerkennungsprämie von rund 600 Euro bekommen. Auch werden besonders rasche Abschlüsse bei Ausbildungen künftig hö-

her belohnt und es wird Prämien für zusätzliche Verpflichtungen, also weitere Übungstage, geben. Das Gesamtvolumen der Prämien wird somit auf 1,5 Millionen Euro verdreifacht. In den Jahren 2015 und 2016 wird es eine Übergangsvariante geben, ab 2017 wird das neue Prämiensystem voll umgesetzt sein.

Als Milizbeauftragter wird Bgdr Mag. Hameseder (unter anderem Obmann der Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien) an der Umsetzung der anstehenden Reform mitwirken und den Verteidigungsminister in diesen Fragen beraten. Hameseder folgt Brigadier Heinz Huffer, dem Militärkommandanten von Salzburg nach, der die Funktion bis jetzt innehatte.

*Die Redaktion
Quelle: IntKommInfo BMLVS*

UNSERE MILIZ -
Stolz, dabei zu sein!

Als Milizsoldatin oder Milizsoldat leisten Sie einen wichtigen Beitrag für die Sicherheit des Landes und tragen wesentlich zur Verankerung des Bundesheeres in der österreichischen Gesellschaft bei. Im Gegenzug werden Ihnen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die Sie oftmals im Zivilleben und auch im zivilen Beruf nutzbringend einsetzen können.

Nutzen Sie Ihre Chance: <http://miliz.bundesheer.at>

www.facebook.com/bundesheer

Neues aus der Miliz in Recht und Praxis

Milizübungen – Allgemeines und Neuerungen

Milizübungen im Sinne des § 21 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) sind auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung sowie nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu leistende Waffenübungen. Sie haben der Heranbildung von Wehrpflichtigen für eine Funktion in der Einsatzorganisation sowie der Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen zu dienen.

Die freiwillige Meldung zu Milizübungen ist unwiderruflich, d.h. sie kann vom Wehrpflichtigen nicht mehr zurückgezogen werden. Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, sind von der Absicht, sie zu Milizübungen heranzuziehen, vom Militärkommando spätestens innerhalb eines Jahres nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder sofern die freiwillige Meldung erst nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst abgegeben wurde, innerhalb eines Jahres nach Abgabe der freiwilligen Meldung zu verständigen.

Die Gesamtdauer der Milizübungen beträgt für Offiziersfunktionen 150 Tage, für Unteroffiziersfunktionen 120 Tage und für die übrigen Funktionen 30 Tage. Nach Leistung von Milizübungen in der jeweiligen Gesamtdauer können weitere Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung nochmals insgesamt bis zum doppelten Ausmaß der jeweiligen Gesamtdauer geleistet werden. Zu Milizübungen dürfen unselbstständig Erwerbstätige ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers jeweils nur für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren herangezogen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.

Seit Anfang 2015 können gemäß § 39 WG 2001 auch Frauen aufgrund freiwilliger Meldung Milizübungen leisten. Sie sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Abgabe der freiwilligen Meldung vom Heerespersonalamt von der Absicht, sie zu Milizübungen heranzuziehen, zu verständigen.

Mit der erfolgten Änderung wird im Sinne Berichtes der Bundesregierung zur Reform des Wehrdienstes auch Frauen der freiwillige Zugang zu Milizübungen ermöglicht. Somit wurden die Rahmenbedingungen für Miliztätigkeiten von Frauen attraktiver gestaltet.

Daher können auch Frauen ausschließlich auf Grund einer freiwilligen, aber unwiderruflichen Meldung im selben Ausmaß wie Wehrpflichtige zu Milizübungen herangezogen werden. Im Hinblick auf die generelle Zuständigkeit des Heerespersonalamtes für alle Miliztätigkeiten von Frauen ist auch die entsprechende Verständigung der Heranziehung zu Milizübungen durch diese Behörde vorzunehmen.

In Umsetzung der oben angeführten Grundabsicht, Frauen hinsichtlich des freiwilligen aber unwiderruflichen Zuganges zu Milizübungen den wehrpflichtigen Männern völlig gleichzustellen,

sollen mit der Abgabe einer solchen freiwilligen Meldung auch die Möglichkeit des Aufschubes der Entlassung aus dieser Präsenzdienst und die Anwendung der Befreiungsbestimmungen verbunden sein.

Neues Prämiensystem für die Miliz angekündigt

Anfang April 2015 wurde seitens des Ressorts bekannt gegeben, dass ein neues Anreiz- und Prämiensystem für die Miliz eingeführt werden soll.

Das neue finanzielle Anreizsystem soll 2017 endgültig in Kraft treten. Das bisherige Stufen-System für die Prämien bei freiwilligen Meldungen für Milizübungen wird vereinfacht.

In den Jahren 2015 und 2016 wird es eine Übergangsvariante geben, ab 2017 wird das neue Prämiensystem voll umgesetzt sein. Das Pilotprojekt „Freiwilligenmiliz“ läuft 2015 aus und wird nicht mehr fortgesetzt.

Das geplante leistungsbezogene Prämiensystem für die Miliz soll folgendermaßen aufgebaut sein:

Künftig soll jeder, der sich freiwillig zu Milizübungen verpflichtet, eine Anerkennungsprämie von rund 600 Euro bekommen. Diese werden auch Freiwillige für die Milizoffiziersausbildung erhalten, die bisher nicht berücksichtigt worden sind.

Auch werden besonders rasche Abschlüsse bei Ausbildungen künftig höher belohnt und es wird Prämien für zusätzliche Verpflichtungen, also weitere Übungstage, geben. In Zukunft erhält man zusätzlich 1.111 Euro, wenn man die Unteroffiziersausbildung innerhalb eines Jahres absolviert hat.

Bei einem Abschluss innerhalb von 18 Monaten erhält man immerhin noch 666 Euro. Milizoffiziere erhielten bisher weder eine Prämie bei der freiwilligen Meldung für Milizübungen noch für den Abschluss der entsprechenden Ausbildung – was sich nun ändern soll.

Ab 2016 gibt es für die erfolgreiche Beendigung der Offiziersausbildung innerhalb von viereinhalb Jahren 666 Euro. Bei Abschluss innerhalb von dreieinhalb Jahren wird der Betrag auf 1.333 Euro erhöht. Das Gesamtvolumen der Prämien wird somit auf 1,5 Millionen Euro verdreifacht.

Die erwähnten Geldleistungen könnten wie bisher ihre rechtliche Deckung im System der Anerkennungsprämie bzw. der Erfolgsprämie nach Heeresgebührengesetz 2001 haben. Die konkrete rechtliche Ausgestaltung im Detail wird sich noch zeigen.

Voraussetzungen für eine Anerkennungsprämie

Gemäß § 4a des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001) kann der Kommandant eines Truppenkörpers oder ein diesem Kommandanten Gleichgestellter den ihm unterstellten Anspruchsberechtigten nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eine Anerkennungsprämie für besondere dienstliche Leistungen, die nicht nach anderen Vorschriften ausgeglichen werden können, oder aus sonstigen besonderen Anlässen zahlen.

Kommt eine derartige Geldleistung für eine größere Anzahl von Personen verschiedener Truppenkörper aus dem gleichen Grund in Betracht, so kann diese Anerkennungsprämie gemäß § 4a HGG 2001 vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport gezahlt werden.

Die Anerkennungsprämie ist gesetzlich als Ermessensleistung konzipiert und nur nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu zahlen. Sie hat daher den Charakter einer Belohnung und kann nur im Zusammenhang mit einer tatsächlichen Dienstleistung (Präsenz- oder Ausbildungsdienst) ausbezahlt werden.





Um ausreichend Personen für eine freiwillige Verpflichtung zu Milizübungen interessieren zu können, wurde in den letzten Jahren seitens des Ressorts verstärkt das Instrument der Anerkennungsprämie verwendet, um einen entsprechenden finanziellen Anreiz setzen zu können.

Zielgruppen hierfür sind Personen im Grundwehr- und Ausbildungsdienst sowie Berufssoldaten in einem zeitlich befristeten Dienstverhältnis für Milizmannschafts- und Milizunteroffiziersfunktionen, Personen im Ausbildungsdienst sowie aus dem Dienststand ausscheidendes Kaderpersonal für Milizunteroffiziersfunktionen sowie Personen in einer Milizverwendung für weitere Meldungen zu Milizübungen in der jeweiligen Funktion.

Die Anerkennungsprämien können bei erfolgter freiwilliger Meldung zu Milizübungen abhängig von der vorgesehenen Funktion, der bisherigen militärischen Laufbahn und der positiven Absolvierung von vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitten gestaffelt ausbezahlt werden.

Grundsätzlich können sie frühestens am Beginn eines neuen Präsenzdienstes (z.B. erster Tag der Milizübung von ehemaligen Berufssoldaten) gebucht werden, weil sie sich ihrem Wesen nach auf eine tatsächliche Wehrdienstleistung von Personen im Präsenz- oder Ausbildungsdienst als Anspruchsberechtigte beziehen.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW



ACHTUNG

Bezüge-Tabellen in Milizinfo 1/2015 mit zu niedrigen Beträgen

Aufgrund der Anfang des Jahres 2015 erfolgten Einführung des neuen Referenzbetrages nach § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956, welcher den für das Heeresgebührengesetz 2001 und für das AZHG relevanten Bezugsansatz V/2 ersetzt hat, kam es infolge der Umstellung auf das neue Berechnungssystem bei den in der Milizinfo 1/2015 abgebildeten Bezüge-Tabellen zu geringfügigen Abweichungen bei den Beträgen.

So wurde beispielsweise das Monatsgeld mit 205,69 Euro statt richtigerweise mit 205,76 Euro oder der Grundbetrag im Auslandseinsatz für Rekruten mit 1545,17 Euro statt mit 1546,09 Euro angegeben.

Da es sich um sehr geringfügige Abweichungen handelt, werden die Bezüge-Tabellen mit den für Anfang 2016 aktualisierten Beträgen in Milizinfo 1/2016 dargestellt werden.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Militärischer Dienstplan und Zeitordnung



Dienstplan für Berufssoldaten

Das Dienstrecht sieht für Berufssoldaten grundsätzlich einen verlängerten Dienstplan von 41 Wochenstunden vor. Den Dienstplan für die Truppe regelt die Zeitordnung für den nachgeordneten Bereich, welche mit GZ S93106/1-EFü/2014 verfügt wurde.

Daraus ergibt sich, dass Berufssoldaten von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07.30 bis 15.45 Uhr und am Freitag in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr Dienst zu leisten haben (somit insgesamt 41 Stunden in einer Woche). Erforderliche Abänderungen in Verbindung mit der flexiblen Handhabung des Dienstbetriebes können durch den jeweiligen Kommandanten angeordnet werden.

Grundsätzlich gelten im Dienstrecht der Bundesbediensteten allgemeine Schutzbestimmungen wie zB die Höchstgrenze der Tagesdienstdauer von 13 Stunden bzw. der Wochendienstzeit von 48 Stunden innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen.

Diese Schutzbestimmungen sind jedoch auf öffentlich Bedienstete mit spezifischen staatlichen Tätigkeiten – wie eben militärische Angelegenheiten – nicht anwendbar, wenn diese Tätigkeiten im Interesse der Allgemeinheit keinen Aufschub dulden und sonst der Zweck der Tätigkeit vereitelt wäre (zB höhere zeitliche Inanspruchnahme im Einsatzfall).

Dienstplan für Personen im Präsenz- und Ausbildungsdienst

Allgemeines

Nach der allgemeinen Regelung des § 41 Abs. 2 des Wehrgesetzes 2001 sind Soldaten im Präsenz- und im Ausbildungsdienst zum Dienst in allen Teilen des Bundesheeres verpflichtet.

Betreffend die zeitliche Inanspruchnahme der erwähnten Personengruppe sieht § 29 der Verordnung über die allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) spezielle Regelungen vor, die im Wesentlichen folgende fünf Dienstzeitregelungen umfassen:

- grundsätzliche Zeitordnung für Soldaten im Präsenz- und im Ausbildungsdienst;
- Ausnahmeregelung auf Grund der Eigenart einer militärischen Verwendung (durchschnittliche Wochendienstzeit zum Beispiel für „Schichtdienst“ innerhalb eines bestimmten Zeitraumes);
- Ausnahmeregelung bei sonstiger militärischer Notwendigkeit wie zur Erreichung des Ausbildungszieles oder zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes;
- Zeitordnung für Wachen, Bereitschaften und Soldaten vom Tag sowie gleichzuhaltende Dienste;
- Einsatzbestimmung.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Dienstzeit der Soldaten im Präsenz- und im Ausbildungsdienst in der ADV normiert ist und dienstrechtliche Bestimmungen auf diese Wehrdienstarten keine Anwendung finden.

Die Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme der Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, darf nach Abzug der für die morgendliche Vorbereitung zum Dienst sowie der für die Einnahme der Mahlzeiten und zur Erholung vorgesehenen Zeit von Montag bis Freitag acht Stunden täglich und an Samstagen fünf Stunden nicht überschreiten. Diese Dienstzeiten dürfen nur aus triftigen Gründen geringfügig überschritten werden. Sonn- und Feiertage sind grundsätzlich dienstfrei zu halten. Für die Einnahme der Mahlzeiten ist den Soldaten eine angemessene Zeit einzuräumen. Auf Grund dieser Dienstzeitregelung ergibt sich für Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, eine grundsätzliche

Wehrdienstzeit von 45 Stunden pro Woche. Die Zeiten für die morgendliche Vorbereitung zum Dienst (Körperpflege, Frühstück etc.) und die Einnahme der Mahlzeiten sind nicht in diese Zeit einzurechnen.

Den Dienstplan für die Personen im Präsenz- und Ausbildungsdienst regelt die erwähnte Zeitordnung GZ S93106/1-EFü/2014. Daraus ergibt sich, dass von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 bis 15.45 Uhr und an Freitagen in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr Dienst zu leisten ist.

Die auf Grund der Neufestlegung von Montag bis Freitag entfallende Dienstzeit kann außerhalb der Normaldienstzeit nachgeholt werden. Dienst an Samstagen ist, bei Vorliegen dienstlicher Erfordernisse, im Ermessen des jeweiligen Kommandanten durchzuführen.

Die im Rahmen der flexiblen Handhabung des Dienstbetriebes vorgesehene Dienstzeit (Dienstbeginn und Dienstende) ist möglichst frühzeitig unter Einbindung der jeweiligen Interessensvertretung (Dienststellenausschuss, Soldatenvertreter), spätestens jedoch 14 Tage im Voraus festzulegen und bekannt zu geben.

Abänderungen dieser festgelegten Dienstzeit sind nur bei Vorliegen zwingender militärischer Erfordernisse (zB bei einer unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes) oder aufgrund vorliegender dienstlicher Interessen mit Genehmigung des nächst höheren Vorgesetzten zulässig.

Der verantwortliche Kommandant (Dienststellenleiter) ist ermächtigt, Sonderregelungen zu genehmigen bzw. anzuordnen, wenn es im Interesse des Dienstbetriebes notwendig ist, die örtlichen Transportmöglichkeiten es notwendig erscheinen lassen oder wenn es soziale Gründe im Interesse des Bediensteten erforderlich machen.

Die Wochendienstzeit ist dabei so aufzuteilen, dass die tägliche dienstliche Inanspruchnahme an jenen Tagen, an denen Dienst zu versehen ist, mindestens vier Stunden beträgt. Es ist jedoch zulässig, auch ganze Tage dienstfrei zu halten.





Ruhepausen

Im Zeitrahmen von 11.00 bis 13.30 Uhr haben grundsätzlich der jeweilige Kommandant oder Dienststellenleiter oder diesen gleichgestellte Vorgesetzte den Beginn der Ruhepause festzulegen. Diese Ruhepause dient sowohl der Regenerierung der Bediensteten als auch zur Einnahme des Mittagessens. Aus dienstlichen Erfordernissen können die Zeiten auch angepasst werden.

Wo erforderlich, ist die Mittagspause für Personen im Grundwehrdienst zeitgleich mit der Ruhepause für das Kaderpersonal einheits- oder truppenkörperweise zeitlich zu staffeln, um eine rasche und reibungslose Verabreichung des Mittagessens zu gewährleisten (Vermeidung unnötiger Wartezeiten). In der restlichen Zeit ist durch das Kaderpersonal Dienst zu versehen (Besprechungen, Belhrungen, Vorbereitungen usw.).

Ein Verlassen der Kaserne bzw. des Amtsgebäudes während der Ruhepause ist grundsätzlich nicht gestattet. Sofern die Ausgabe der Truppenverpflegung in einer anderen militärischen Liegenschaft erfolgt oder durch den Kommandanten oder Dienststellenleiter die Genehmigung zur Einnahme des Essens außerhalb der militärischen Liegenschaft aufgrund des Vorliegens einer medizinischen Indikation erteilt wurde, darf die Kaserne bzw. das Amtsgebäude zur Einnahme des Essens verlassen werden.

Sonderbestimmungen für die zeitliche Inanspruchnahme

a) *Eigenart einer militärischen Verwendung*

Erfordert die Eigenart einer militärischen Verwendung regelmäßig eine dienstliche Inanspruchnahme abweichend von der grundsätzlichen Zeitordnung, so darf die durchschnittliche Wochendienstzeit innerhalb eines Zeitraumes von höchstens sechs Wochen das Ausmaß von 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

Eine dienstliche Inanspruchnahme an Sonn- und Feiertagen ist, soweit es die dienstlichen Erfordernisse ermöglichen, durch dienstfreie Zeiten auszugleichen. Diese Dienstzeitregelung betrifft jene Verrichtungen, die auf Grund ihrer Eigenart eine von der Normdienstzeit abweichende Dienstleistung erfordern wie jene von Köchen, Sanitätern etc. („Schichtdienst“).

b) *Sonstige militärische Notwendigkeit*

Weiters kann die grundsätzliche Wochendienstzeit überschritten werden, wenn dies die Erreichung des Ausbildungszieles – zum Beispiel bei militärischen Übungen – oder die Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes erfordert; in jedem Fall ist eine Überschreitung jedoch nur dann zulässig, wenn dies weder durch organisatorische noch durch andere geeignete Maßnahmen vermieden werden kann.

Auf Grund dieser Ausnahmebestimmung dürfen keinesfalls disziplinar Verstöße durch Dienstzeitüberschreitungen „sanktioniert“ werden. Zusätzliche Übungen und Schulungen sind unzulässig, wenn sie nicht tatsächlich zu Zwecken der Ausbildung dienen.

c) *Zeitordnung für Wachen, Bereitschaften und Soldaten vom Tag*

Für Wachen, Bereitschaften, Soldaten vom Tag und gleichzuhaltende Dienste gelten gesonderte Bestimmungen. Die zu solchen Diensten eingeteilten Soldaten dürfen jedoch nicht für länger als 24 Stunden – abgesehen von einer geringfügigen Überschreitung aus triftigen Gründen – herangezogen werden.

Eine neuerliche Heranziehung zur Leistung eines dieser Dienste unmittelbar nach Beendigung eines solchen Dienstes darf erst nach Ablauf eines Zeitraumes erfolgen, welcher der Dauer des geleisteten Dienstes entspricht.

Daher ist zum Beispiel nach einem Bereitschaftsdienst in der Dauer von acht Stunden eine neuerliche Heranziehung zum Wachdienst, Bereitschaftsdienst, Dienst vom Tag oder einem gleichzuhaltenden Dienst erst nach Ablauf von acht Stunden wieder möglich.



d) *Einsatzbestimmung*

Im Einsatz sowie bei der Vorbereitung eines Einsatzes sind sämtliche bisher dargestellten Dienstzeitregelungen nicht anzuwenden. Die Einsatzklausel sieht rechtlich keine Einschränkung der Dienstzeit vor.

Unter Einsatz ist der Dienst zur unmittelbaren Gewährleistung der Unabhängigkeit und Einheit des Bundesgebietes mit militärischen Mitteln und der Dienst im Rahmen von Assistenzeinsätzen oder Auslandseinsätzen, jeweils einschließlich der Bereitstellung und des Anmarsches zu einem solchen Dienst sowie der Dienst bei voller Bereitschaft zu verstehen.

Unter der Vorbereitung eines Einsatzes ist nur die Vorbereitung eines konkreten bevorstehenden oder absehbaren Einsatzes zu verstehen, nicht jedoch allgemeine Vorübungen für Einsätze bestimmter Art.

Dienstfreistellung

Die Möglichkeit eines Zeitausgleichs ist für Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, nicht normiert. Personen, die den Wehrdienst als Zeitsoldat, den Aufschubpräsenzdienst oder den Ausbildungsdienst leisten, haben Anspruch auf Dienstfreistellung.

Die Dienstfreistellung beträgt dreißig Werktage für je ein Jahr eines solchen Wehrdienstes. Für Bruchteile dieses Zeitraumes gebührt die Dienst-

freistellung anteilmäßig. Weiters besteht die Möglichkeit, dass der zuständige Kommandant den Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst als Anerkennung für besondere dienstliche Leistungen eine Dienstfreistellung gewähren kann.

Diese Dienstfreistellung darf im einzelnen Fall unter Bedachtnahme auf die jeweiligen militärischen Erfordernisse bis zu drei Werktagen betragen.

Die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen darf innerhalb von sechs Monaten des jeweiligen Wehrdienstes sechs Werktage nicht übersteigen.

Zusätzlich ist Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, eine Dienstfreistellung im notwendigen Ausmaß zu gewähren, soweit militärische Erfordernisse dem nicht entgegenstehen.

Die Dauer einer solchen Dienstfreistellung darf für jeden Anlassfall zwei Wochen nicht übersteigen. Die Gewährung einer solchen Dienstfreistellung obliegt bis zur Dauer einer Woche dem Einheitskommandanten und darüber hinaus dem Kommandanten des Truppenkörpers.

Schlussbemerkung

Den Intentionen des Berichtes zur Reform des Wehrdienstes folgend setzt die aktuelle militärische Zeitordnung folgende Vorgaben um:

Die Nutzung der für die Ausbildung der Rekruten verfügbaren Ausbildungszeit durch die Kommandanten ist nunmehr flexibler möglich.

Die Ausbildung wird mit Schwergewicht von Montag bis Freitag durchgeführt, wobei zeitintensive, über die tägliche Normdienstzeit hinausgehende Ausbildungsvorhaben vor allem zur Wochenmitte hin angesetzt werden.

An den Wochenenden ist Dienst im Rahmen der Ausbildung grundsätzlich nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Im Sinne eines »Zeitkontos« für die Rekruten wird als Ausgleich für die Absolvierung von Ausbildungsabschnitten mit hoher zeitlicher Belastung in anderen Abschnitten des Grundwehrdienstes die zeitliche Belastung entsprechend verringert werden.

Durch diese Maßnahme wird sowohl den Forderungen nach einer intensiven und interessanten Ausbildung als auch nach einer für die Rekruten mittel- und langfristig planbaren Freizeitgestaltung Rechnung getragen.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW



Neuregelung der Ausbildung im Grundwehrdienst

Grundwehrdienst

Im Rahmen der Wehrdienstreform wurde die Ausbildung im Grundwehrdienst den künftigen Erfordernissen angepasst. Die neuen Durchführungsbestimmungen für die Basisausbildung (DBBA) wurden mit Erlass BMLVS, GZ S93723/4-GrpAusbW/2014 angeordnet und traten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Grundsätzliches

Es wurden im sechsmonatigen Grundwehrdienst folgende vier Wahlmöglichkeiten eingeführt, welche entweder dem Ausbildungsgang für Einsatzsoldaten oder Funktionssoldaten zugeordnet sind:

1. **„Schutz und Hilfe“** - diese Ausbildung zum Einsatzsoldaten ist insbesondere auf den Schutz kritischer Infrastrukturen und Objektschutz, die Grenzüberwachung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Inneren sowie auf die Katastrophenhilfe ausgerichtet und erfolgt im Rahmen der Waffengattungsausbildung;

2. **„Militärische Spezialisierung“** - diese Ausbildung zum Einsatzsoldaten/in erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines Ausbildungsdienstes (AD) und kann bis zu einem Jahr oder länger dauern.

Sie umfasst:

- a) die Vorbereitung auf eine Verwendung als Kadersoldat/in (Berufs-, Miliz- und Zeitsoldat/in) gemäß den derzeitigen gültigen Durchführungsbestimmungen. Ab dem Jahr 2016/17 wird diese Ausbildung in eine neue Kaderanwärterschaft übergeleitet oder
- b) die Vorbereitung auf einen freiwilligen Auslandseinsatz nach dem sechsmonatigen Grundwehrdienst oder die Verwendung als KIOP-VB.

3. **„Militärisches Berufspraktikum“** - diese Ausbildung umfasst vor allem Verwendungen in Berufsfeldern wie zum Beispiel Logistik, Instandhaltung, Facility Management, Militärmedizin, Sicherheit oder Gastronomie. Die



Soldaten werden dabei so eingesetzt, dass jene Qualifikationen, welche sie bereits vor dem Wehrdienst erworben haben, während des Grundwehrdienstes genutzt und weiterentwickelt werden.

4. **„Cyber-Sicherheit“** - diese Ausbildung umfasst Aufgaben in den Bereichen IT- und Netzwerksicherheit sowohl zur Gewährleistung der Netzwerksicherheit im Bundesheer als auch für diesbezügliche Beitragsleistungen im gesamtstaatlichen Kontext. Dazu kommen Aufgaben im Bereich Cyber Defence sowie mögliche Assistenzleistungen für zivile Behörden.

Neuerungen

Mit der DBBA 2014 wurde angeordnet:

1. Die Implementierung des Sammelbegriffs „Soldaten in der Basisausbildung“ (SiBA) als Bezeichnung für Grundwehrdienst leistende Personen sowie für die Personen im Ausbildungsdienst (PiAD) für den Zeitraum der ersten sechs Monate.
2. Die klare Trennung in Basisausbildung Kern und Basisausbildung 1.
3. Die Sicherstellung einer „verbesserten“ Hilfeleistung für einfache Hilfsdienste durch Einführung des Moduls Katastrophenhilfe für SiBA mit folgenden Ausbildungszielen:
 - Politische Bildung,
 - Leistungsfähigkeit des ÖBH im Rahmen von Assistenzleistungen,
 - ABC-Individualschutz,
 - Selbst- und Kameradenhilfe sowie
 - Katastrophenhilfe.
4. Die Attraktivierung der Basisausbildung insbesondere für Funktionssoldaten erfolgt mit der Einführung von vier folgenden Wahlpflichtmodulen in der Dauer von einer Woche:
 - Schießen,
 - Wahlsport,
 - Vertiefung SKH sowie
 - Sprachausbildung Deutsch.

5. Die Unterstützung der gesamtstaatlichen „Cyber Awareness“ erfolgt mit Einführung einer allgemeinen Ausbildung in Cyber-Sicherheit für alle SiBA.

6. Die Implementierung der Funktion Cyber-Soldat in der Einsatzorganisation des ÖBH.

7. Mehr Handlungsspielraum in der Planung und Durchführung der Ausbildung für die Kommanden der oberen Führung und die Truppenkörper z.B. durch Detaillierungen/Änderungen im Ausbildungsablauf, Flexibilität bei der Auswahl der Ausbildungsinhalte im Rahmen der Zielkataloge der BA2/3 in Abstimmung mit den Jahresschwergewichten sowie den verfügbaren Ressourcen.

8. Die Kompensation der hohen zeitlichen Belastung in den ersten vier Wochen durch Reduktion der physischen und psychischen Belastung sowie Rücknahme der dienstlichen Inanspruchnahme in der BAK.

9. Die Verwaltungsvereinfachung durch Verringerung der Dokumentation z.B. durch Richtzeiten nur mehr als Anhalt für die Planung.

10. Die Möglichkeit der Teilnahme an der Vorbereitenden Milizausbildung (VbM) für alle SiBA sowie die Änderung des Ausbildungsschwergewichts in der VbM auf Basisführungsausbildung.

Aufgaben und Anforderungen

Die SiBA werden zur Erfüllung von Inlandsaufgaben ausgebildet und sind grundsätzlich nicht für Auslandseinsätze vorgesehen. Folgende zeitliche Vorgaben sind zum Einsatz von SiBA festgelegt:

7. Ausbildungswoche

Katastrophenhilfe: niedrige Intensität (einfache Hilfsdienste) durch alle SiBA;

9. Ausbildungswoche

MILV/Luftraumüberwachung; niedrige Intensität (allgemeine Unterstützungsaufgaben) durch Teile LRÜ;

11. Ausbildungswoche

Assistenzeinsatz zum Schutz kritischer Infrastruktur, zur Grenzraumüberwachung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; niedrige Intensität durch Eins;

14. Ausbildungswoche

Katastrophenhilfe: hohe Intensität (qualifizierte Hilfeleistung) durch EinsS wie Pi, ABC-Abw;

18. Ausbildungswoche

MLV/Schutz kritischer Infrastruktur: hohe Intensität (EVb abgeschlossen) durch EinsS;

23. Ausbildungswoche

MLV: höhere Intensität (EVb abgeschlossen, keine Kampfhandlungen anzustreben) durch EinsS.

Ausbildungsgang für Einsatzsoldaten

Der Ausbildungsgang gilt primär für die Wahlmöglichkeiten „Schutz&Hilfe“ und „Militärische Spezialisierung“ sowie vereinzelt für „Militärisches Berufspraktikum“.

Basisausbildung Kern (BAK)

Ziel ist das Herstellen der allgemeinen Voraussetzungen für die Einteilung als territorialer Wachsoldat. Die BAK haben alle SiBA zu absolvieren und dauert vier Wochen.

Ausbildungsziele:

- Militärischer Dienstbetrieb,
- Cyber-Sicherheit,
- Selbstverteidigung,
- ABC-Individualschutz,
- Selbst- und Kameradenhilfe,
- Waffen- und Schießdienst/StG,
- Territorialer Wachdienst,
- Exerzierdienst,
- Körperausbildung,
- Politische Bildung und
- Militärseelsorgedienst.

Basisausbildung 1 (BA1)

Ziel ist das Herstellen der allgemeinen Voraussetzungen für sicherheitspolizeiliche Assistenzeinsätze und dauert sechs Wochen. Für einen Einsatzbedarf es einer zusätzlichen einsatz(raum)spezifischen Einsatzvorbereitung.

Ausbildungsziele:

- Militärischer Dienstbetrieb,
- Cyber-Sicherheit,
- Sicherheitspolizeilicher Assistenzeinsatz,
- ABC-Abwehr aller Truppen,
- Überlebenstraining,
- Waffen- und Schießdienst/StG,
- Funksprechverkehr,



- Katastrophenhilfe,
- Heereskraftfahrdienst,
- Körperausbildung,
- Politische Bildung und
- Militärseelsorgedienst.

Basisausbildung 2/3 (BA2/3)

Ziel ist das Herstellen der funktionsorientierten Fähigkeiten des Organisationselementes, um zugeordnete Inlandsaufgaben zu erfüllen und die Fortbildung des Kadres zu unterstützen. Dabei hat eine Festlegung von zu vermittelnden Ausbildungsinhalten in Abstimmung mit den jährlichen Ausbildungs-/ Übungsvorhaben zu erfolgen.

Der Übergang von der BA2 zur BA3 ist fließend. Bei Bedarf können Ausbildungsinhalte der BA3 in die BA2 durch die Truppenkörper vorgezogen werden.

Ausbildungsziele der jeweiligen Waffengattung z.B. der Jägertruppe sind:

- Militärischer Dienstbetrieb,
- Wahlpflichtmodul,
- Waffen- und Geräteausbildung,
- Gefechtsdienst,
- Gebirgsausbildung,
- Materialerhaltung,
- Grundausbildung für luftbewegliche Einsätze,
- Körperausbildung,
- Politische Bildung und
- Militärseelsorgedienst.

In der BA2/3 werden Übungen einschließlich Gefechtschießen gemeinsam mit Soldaten in der Truppenausbildung (KPE, KEK, Milizkräfte) durchgeführt.

Ausbildungsgang für Funktionssoldaten

Dieser Ausbildungsgang gilt für die Wahlmöglichkeiten „Militärisches Berufspraktikum“ sowie die „Cyber-Sicherheit“. Betroffen sind davon z. B. Cybersoldaten, Kraftfahrer, Wachsoldaten, Gehilfen für Stellungskommissionen oder GWDMed. Ziel ist das Herstellen der Voraussetzungen zur Aufgabenerfüllung am vorgesehenen Arbeitsplatz.

Der Ausbildungsgang umfasst:

1. die Basisausbildung Kern,
2. die Funktionssoldatenausbildung z.B. für WachS, SteKoGeh oder GWDMed,
3. die Verwendung am Arbeitsplatz einschließlich der hierfür erforderlichen Einschulung sowie
4. die Absolvierung der folgenden Ziele der BA 1 und der Wahlpflichtmodule sowie der Vorbereitenden Milizausbildung während der Verwendung am Arbeitsplatz:
 - Militärischer Dienstbetrieb,
 - Cyber-Sicherheit,
 - Heereskraftfahrdienst,
 - Funksprechverkehr,
 - Katastrophenhilfe,
 - Körperausbildung,
 - Politische Bildung und
 - Militärseelsorgedienst.

Vorbereitende Milizausbildung (VbM)

Ziel ist das Erlangen der allgemeinen Voraussetzungen für die Verwendung in der Einsatzorganisation als unbefristet beordertes Wehrpflichtiger oder Frau in Milizverwendung. Allen SiBA ist bei Erfüllung der Voraussetzung – Annahme der Freiwilligenmeldung zu MÜ – die Teilnahme an einer VbM zu ermöglichen, die nach der BAK begleitend absolviert werden kann.

Ausbildungsziele sind:

- Körperausbildung,
- Basisführungsausbildung und
- Mobilmachung.

Milizverwendung

Für eine Beorderung auf einen Arbeitsplatz in der Einsatzorganisation haben EinsS die Ausbildungsziele der BA1 und BA2 zu erreichen.

Funktionssoldaten können nach Absolvierung ihres Ausbildungsganges und praktischer Verwendung am Arbeitsplatz ebenfalls in der Einsatzorganisation ebenfalls beordert werden.

Wehrpflichtige, die statt der Präsenzdienststart GWD einen AD leisten, können zur Ausübung einer Milizfunktion gesetzlich verpflichtet werden.

Fortsetzung Seite 14

Funktionen

Für folgende waffengattungsspezifische Funktionen erfolgt eine Ausbildung für Personen im Grundwehr- oder Ausbildungsdienst in den ersten sechs Monaten:

Jägertruppe

- Jägersoldat, Wachsoldat,
- Bordschütze, Scharfschütze,
- Granatwerferschütze, PAL-Schütze,
- Beobachtungshelfe&Fkr, Rechengehilfe,
- Tragtierführer,
- Kraftfahrer/Panzerfahrer&Fkr;



Militärmusik

- Militärmusiker;

Pioniertruppe

- Pionier,
- Panzerpionier,
- Pioniermaschinengehilfe,
- Pioniergerätegehilfe,
- Erkundungs- und Vermessungshelfe,
- Minensucher,
- Panzerfahrer/Kraftfahrer,
- Baupionier,
- Pionieraufklärer,
- Sonderbaupionier;



ABC-Abwehrtruppe

- Spürer,
- Dekontaminationsgehilfe,
- Rette- und Bergegehilfe,
- Brandschutzmaschinengehilfe,
- Gerätegehilfe,
- Auswertungshelfe,
- Wasseraufbereitungshelfe,
- MAZ-Gehilfe;



Aufklärungstruppe

- Aufklärer,
- Bordschütze,
- Kraftfahrer&Funker;

Artillerietruppe

- Kanonier,
- Beobachtungshelfe/Fkr, Rechengehilfe,
- Erkundungs-/Vermessungshelfe/Spürer,
- Wettergehilfe,
- Feuerleitgehilfe,
- Panzerfahrer,
- Munitionshelfe;



Panzertruppe

- Sicherungssoldat,
- Richtschütze, Ladeschütze,
- Panzerfahrer;

Panzergranadiertruppe

- Panzergranadier,
- Richtschütze,
- PAL-Schütze,
- Granatwerferschütze,
- Bergegehilfe&Fkr,
- Rechengehilfe,
- Schützenpanzerfahrer,
- Aufklärer;



Fliegerabwehrtruppe

- FlA-Kanonier, IFAL-Schütze,
- Vermessungshelfe, Flugmelder,
- Radarbeobachter, Kraftfahrer;

Luftunterstützung

- Verladegehilfe, Luftfahrzeugrettungshelfe,
- Luftfahrzeugmechanikergehilfe,
- Bild-/Bildgerätegehilfe;



Führungsunterstützungstruppe

- Fernsprecher, Funker, Richtfunker,
- Kraftfahrer,
- S6-Cyber-Gehilfe,
- CDRC/CSZ-Gehilfe;

Sanitätstruppe

- Rettungssanitäter, Ordinationsgehilfe,
- Gehilfe Stellungskommission,
- Medizinischer Dienst,
- Medizintechnischer Dienst,
- Pharmazeutischer Dienst,
- Veterinärdienst,
- Psychologischer Dienst;



Versorgungstruppe

- Munitionshelfe,
- Betriebsmittelgehilfe,
- Nachschub-/Transportgehilfe,
- Feldzeuggehilfe
- Wirtschaftsgehilfe,
- Feldkochgehilfe,
- Mechanikergehilfe für Kfz/Pz, PiGer, FMI, Hydraulik, Aggregat, Elektronik, Schlosser, Schweißer,
- Waffenmeistergehilfe,
- Gefechtsschreiber,
- Kraftfahrer;



Die waffenspezifische Ausbildung zur Funktion erfolgt in der BA2 und wird in der BA3 im jeweiligen Organisationselement im Trupp-/Gruppenrahmen festgelegt.

Die Redaktion



Die aktuelle Novelle zum

Anti-Doping-Bundesgesetz

Mit BGBl. I Nr. 93/2014 wurde eine Novelle zum Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG 2007), BGBl. I Nr. 30, kundgemacht. Diese wird im Folgenden kurz dargestellt. Aufgrund ihres Umfangs werden nur ausgewählte Punkte dargestellt.

I. Gründe für die Novelle 2014

Zwei Ziele wurden mit der Anti-Doping-Bundesgesetz-Novelle verfolgt:

I. 1. Umsetzung des World Anti-Doping-Codes 2015 (WADC 2015)

Im Jahr 1999 wurde die World Anti-Doping Agency (WADA) als Ergebnis einer vom IOC initiierten Welt-Anti-Doping-Konferenz mit dem Ziel gegründet, die Anti-Doping-Programme auf internationaler und nationaler Ebene in Hinsicht auf die Entdeckung, Abschreckung und Verhinderung von Doping zu harmonisieren und koordinieren.

Der World Anti-Doping-Code (WADC) ist das grundlegende Dokument, auf dem das Welt-Anti-Doping-Programm im Sport basiert. Unter dem Code existieren ausführende Dokumente in spezifischen Bereichen, die internationalen Standards (einer der wichtigsten unter ihnen ist der „Standard for Testing and Investigation“).

Die völkerrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung des jeweiligen Codes und Standards kann aus dem Internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport, der Anti-Doping-Konvention des Europarats und dem Zusatzprotokoll zur Anti-Doping-Konvention abgeleitet werden. Der WADC wird in Österreich durch das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 umgesetzt.

Dem WADC haben sich international über 600 Sportorganisationen unterworfen, darunter das Internationale Olympische Comité (IOC), das Internationale Paralympische Committee (IPC) und die meisten internationalen Sportverbände. Somit bestimmt der WADC die Vorgaben für die weltweite Anti-Doping-Arbeit. Jede Sportorganisation, die den WADC unterzeichnet hat, verpflichtet sich, diese Vorgaben umzusetzen, andernfalls stellt die WADA eine „Nichtübereinstimmung – non compliance“ fest. Die Folge einer Nichtumsetzung des jeweils gültigen WADC wäre beispielsweise, dass sportliche Großveranstaltungen in Österreich nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Der erste WADC wurde am 5. März 2003 in Kopenhagen verabschiedet und trat 2004 in Kraft, der zweite 2009. Letzterer wurde mit der ADBG-Novelle 2009 implementiert (BGBl. I Nr. 146).

Der aktuelle WADC 2015 (in Kraft seit 1. Jänner 2015) enthält wiederum eine Fülle umzusetzender Neuerungen.

I. 2. Anpassungen aufgrund der Erfahrungen im Vollzug des ADBG 2007

Seit der in Punkt 1.1 angesprochenen letzten großen Novelle des Gesetzes 2009 hatten sich in der täglichen Anti-Doping-Arbeit Optimierungspotentiale gezeigt, die nunmehr zusammen mit der Umsetzung des WADC 2015 zu wirklichen waren.

II. Wichtige Änderungen aufgrund der Novelle 2014

II. 1. Zwei neue Tatbestände als Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen

Auf Basis des WADC 2015 wurden die Tatbestände „verbotener Umgang (prohibited association)“ und „Unterstützung (complicity)“ in § 1 Abs. 2 ADBG 2007 aufgenommen. Im Fokus stehen hier die Betreuungspersonen der Sportler.

II. 2. Anpassungen im Bereich der Information und Prävention

§ 2 ADBG 2007 wurde den Erfordernissen des Art. 18 WADC 2015 angepasst und die Aufgaben und Kompetenzen der Informations-, Aufklärungs- und Präventionsprogramme klargestellt.

II. 3. Flexibilisierung des Ausschlusses von der Förderung

Bislang hatte eine Sperre für volljährige Sportler und Betreuungspersonen den dauernden Ausschluss von der Bundes-Sportförderung zur Folge. Diese Regelung erwies sich in der Praxis als zu starr. Nunmehr kann vom dauernden Förderungsausschluss dann ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn die grundsätzlich zu verhängende Sperre wegen des Vorliegens besonderer Milderungsgründe oder wegen der Mitwirkung bei der Aufklärung von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen durch andere Personen herabgesetzt wurde.

II. 4. Neustrukturierung der Verfahrensbestimmungen und der Kommissionen

Mit den bis 31. Dezember 2014 bestehenden gesetzlichen Regelungen wurde zu wenig zwischen der kontrollierenden, Informationen erhebenden/das Anti-Doping-Verfahren beantragenden Dopingkontrollereinrichtung (NADA Austria) und der bei ihr in erster Instanz eingerichteten Rechtskommission (nunmehr unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission – ÖADR) sowie der in zweiter Instanz eingerichteten Unabhängigen Schiedskommission unterschieden.

Hinzu kam, dass der Verlauf eines Anti-Doping-Verfahrens „erster Instanz“ nur für den mit der Materie Vertrauten verständlich in § 15 ADBG 2007 (alt) geregelt war.

Daher wurde nunmehr in den §§ 4 bis 4b und 14a bis 17 versucht, das Verfahren klarer zu gestalten.

Des Weiteren wurde normiert, dass die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung bei der Ausübung ihrer Aufgaben unabhängig von staatlichen Organen und Privaten ist.

Die Kommissionen wurden umgruppiert und zum Teil verkleinert [z. B. Zusammenfassung der Allgemeinen Ärztekommision und der Zahnärztekommision zur Ärztekommision, Verkleinerung der Rechtskommission (nunmehr ÖADR) von fünf auf grundsätzlich drei Mitglieder, dafür Ausbau der Unabhängigen Schiedskommission auf grundsätzlich vier Mitglieder].



Die unregelmäßigen Referenzen des Anti-Doping-Bundesgesetzes auf WADA-Standards wurden durch die Bindung an die international anerkannten Standards in der Anti-Doping-Arbeit in § 4 Abs. 7 ADBG 2007 ersetzt.

II. 5. Neugestaltung des Nationalen Testpools

Die bisherigen Bestimmungen über den Nationalen Testpool haben sich als partiell ungeeignet (zu umfangreich) für eine zielgerichtete Anti-Doping-Arbeit („effective testing“) erwiesen. Hinzu kommt, dass der zweite Teil des „International Standard for Testing and Investigation“ der WADA eine Risikoabschätzung vorsieht.

Nunmehr ist für die Aufnahme von Sportlern in den Nationalen Testpool durch die NADA Austria eine sportartbezogene und eine individuelle Risikoabschätzung durchzuführen. Aufgrund dieser werden zwei Testpool-Segmente (Top- und Basissegment) eingerichtet.

II. 6. Änderungen in den Verpflichtungen der Sportorganisationen

Ab 1. Jänner 2016 haben Sportorganisationen ihre Mitglieder zu veranlassen, dass die ihnen zugehörigen Sportler und Betreuungspersonen den Aufforderungen der ÖADR und der Unabhängigen Schiedskommission Folge leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitwirken. Diese Regelung in § 18 Abs. 2 Z 8 ADBG 2007 trägt Erfahrungen aus der Praxis Rechnung. Die Bundes-Sportfachverbände werden bei der Umsetzung dieser Verpflichtung durch die NADA Austria und die Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO) unterstützt.

§ 18 Abs. 5 ADBG 2007 sieht ab 1. Jänner 2016 vor, dass Sportorganisationen bezüglich Betreuungspersonen, die systematisch hinsichtlich der sportlichen Tätigkeit in ständigem Kontakt mit den Sportlern stehen, sicher zu stellen haben, dass sie ihren disziplinarischen Anti-Doping-Regelungen unterliegen. Dabei ist insbesondere an vertragliche Regelungen oder Bestimmungen im jeweiligen Reglement zu denken. Auch hier wird augenscheinlich, dass der WADC 2015 vermehrt Augenmerk auf die Betreuungspersonen des Sportlers legt.

III. Rückblick – Ausblick

Mit der gegenständlichen Novelle ist es gelungen, den WADC 2015 umzusetzen. Österreich wird seit 9. Jänner 2015 auf der Liste der WADA derjenigen Staaten geführt, deren Dopinggesetzgebung mit dem WADC 2015 übereinstimmt („compliance“).

Zusammen mit der Umsetzung der gemachten Erfahrungen in der Vollziehung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 („lessons learned“) wurde somit ein weiterer Schritt in der Anti-Doping-Arbeit Österreichs gesetzt.

*Ministerialrat Dr. Michael Nürnberger,
Abteilung Eigenlegislative*

Versorgungskonvoi

Im folgenden Beitrag wird insbesondere auf die Durchführung von Versorgungstransporten mit militärischen Konvois (Convoying) eingegangen.



Der Transport von leicht verderblichen Lebensmitteln in klimatisierten Fahrzeugen, sperrigen Geräten sowie Bauteilen, Treibstoff, Munition und Sprengmittel ist in den meisten Fällen eine logistische Herausforderung. In Krisengebieten kommen auch noch die sicherheitstechnischen Aspekte hinzu (Schutz vor Minen, vor funktionsstörungen = „jammer“).

Um solche Transporte durchführen zu können, bedarf es eines entsprechenden Vorlaufes und der Bildung von Reserven (Mitführen von LeerLKW zum umladen). Solche Transporte werden nicht nur vom Militär sondern auch von zivilen Firmen durchgeführt.

Es gilt das nationale Recht

Wesentlich bei der Planung ist die Unterscheidung zwischen innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Transporten. Gesetzliche Bestimmungen für den Straßenverkehr wie z. B. Ladungssicherung, Einhaltung der Höchstgewichte und Abmessungen etc. müssen im Hoheitsgebiet jenes Landes, in welchem der Transport durchzuführen ist, eingehalten werden, ebenso die Zollformalitäten.

In die Versorgungstransporte militärischer Konvois können auch zivile Fahrzeuge eingegliedert werden, welche den militärischen Bestimmungen unterliegen.

Einschlägige Bestimmungen und Vorschriften für nationale und internationale Transporte werden beim Bundesheer im Zuge von verschiedensten Ausbildungen an der TherMilAk, HLogS und anderen Waffengattungsschulen vermittelt. Von der Truppe werden die Kenntnisse während der Ausbildung für den Schutz von Transporten sowie im Zuge von Beordneten Waffenübungen, wie im März 2014 beim Jägerbataillon Steiermark, umgesetzt, geübt und gefestigt.

Anmeldung und Marschkredit

Meldefristen von Marschanmeldungen sind im Ausmaß von 20 bis 30 Tagen, je nach Transportvorhaben und Transitland, für die Vorlage an die zuständige nationale Verkehrsführungsstelle vorgeschrieben.

Eine Marschanmeldung ist erforderlich bei Marschkolonnen ab einer Mindestanzahl an Fahrzeugen gemäß den nationalen Vorschriften. Wenn Schwerverfahrzeuge oder Fahrzeuge mit Übergröße gemäß den nationalen Vorschriften in der Kolonne mitfahren, bei grenzüberschreitenden Märschen auf Marschwegen

mit eingeschränkter Nutzung und Gefahrguttransporten gemäß den nationalen/militärischen Bestimmungen, ist ebenso eine Marschanmeldung erforderlich.

In Folge wird ein Marschkredit als Genehmigung zur Durchführung eines Marsches auf einem zugewiesenen Marschweg, in einem begrenzten Zeitraum, von der zuständigen Verkehrsführungsstelle vergeben. Dieser wird mit der jeweiligen Verkehrsführungsstelle des anderen Staates abgestimmt, wenn internationale Grenzen überschritten werden müssen.

Entsprechend der Eigenart von Konvois ergibt sich eine notwendige Vorlaufzeit für die Planung und Vorbereitung. Dieser Planungszeitraum beträgt bis zu 11 Tage. Die Zeitleiste kann für kleinere Konvois und geringere Bedrohungslagen, entsprechend verkürzt werden.

Kennzeichnung des Konvois

Der Versorgungskonvoi wird mit einer Marschkreditnummer an beiden Seiten jedes Fahrzeuges gekennzeichnet. Die ersten beiden Ziffern geben den Tag des Monats an, an dem der Marsch beginnen soll. Drei oder mehrere Buchstaben kennzeichnen die Verkehrsdienststelle, die den Marschkredit ausgestellt hat. Weitere zwei oder drei Ziffern geben die laufende Nummer des Marsches an. Der letzte (frei wählbare) Buchstabe kennzeichnet die Einzelgruppe in der Kolonne.

Weitere Kennzeichnungen erfolgen mit blauen und grünen Flaggen, sowie einer schwarz-weißen Flagge für den Transportkommandanten. Eine gelbe Flagge kennzeichnet den Ausfall eines Fahrzeuges und den dringenden Bedarf des I-Trupps. Rote Flagge bedeutet immer Gefahr.

Jeder Versorgungstransport beginnt mit dem Transportauftrag, welchen der Kommandant erteilt, die Lage beurteilt und den Vorbefehl erteilt.



Es wird die Vorbereitung, die Übernahme der Kolonne durch den Transportkommandanten, die Gliederung, die Spitze, die Hauptkräfte, die Nachhut, die Reserve, die Aufstellung und Befehlsausgabe durch den Konvoikommandanten befohlen.

Die Luftaufklärung und die Bedeckung durch die Sicherungselemente werden durch das vorgesezte Kommando geregelt.

Ausbildung

Wichtige Ausbildungsinhalte sind das Verhalten der Bedeckung und der Besatzung eines Versorgungskonvois. Damit das Zusammenspiel und das taktisch richtige Verhalten ermöglicht wird, muss das Verhalten der Spitze genauso geübt werden wie das Verhalten bei Camps, Verhalten bei geplantem Halt (technischem Halt) und ungeplantem Halten.

Weiteres Training beinhaltet das Verhalten bei Checkpoint, bei Unfall, bei UXO (Unexploded Explosive Ordnance), bei IED (Improvised Explosive Device). Auch das Verhalten in Ortschaften und das Verhalten bei Menschenansammlungen (Demonstrationen) muss gelernt sein.

Die Stärke der Bedeckung richtet sich nach der Gefährdung vor Ort (niedrige Bedrohung, erhöhte Gefahr, hohe Gefahr) und der Bedeutung der zu transportierenden Personen/Güter.

Neben der Bedeckung sind Sanitätskräfte, Wartungs-/Instandsetzungstrupps, Berge- und Abschubelemente Bestandteile eines Versorgungskonvois.

Zusammenarbeit mit anderen Truppenteilen

Je nach Aufklärungsergebnissen werden in Zusammenarbeit mit anderen Teilen wie Kampfmittelbeseitiger, Beobachter (Artillerie/Granatwerfer), Pionierkräfte (Räumkräfte mit Räumgerät für Schnee, Steinschlag, Hindernisse), ABC-Abwehrfachdienste (Tanklöschfahrzeuge) eingebunden.

Für eine notwendige Verkehrsregelung wird die Militärstreife/MP eingesetzt.

Bei truppeneigener Transportplanung sind zeitgerecht Absprachen mit Exekutive, Bezirksverwaltungsbehörde(n) und Gemeindevertreter(n) durch Verbindungsorgane (Verbindungsoffiziere), sicherzustellen.

RgR ADir Robert Polzer, MEng und RgR ADir Franz Huber, HLogS, ÖA

Abbildungen: Vzlt Wiederstein, LuAuFkLESt/Hörsching

In Rot-Weiß-Roter Mission

5-Euro-Münze „Bundesheer – Schutz und Hilfe“



Genauere Beschreibung der Münze „Bundesheer – Schutz und Hilfe“:

Das Geldstück zeigt im Hintergrund ein Camouflage-Muster und darüber das Hoheitszeichen des Österreichischen Bundesheeres. Auf diesem Hintergrund ist ein Transporthubschrauber des Typs S-70 „Black Hawk“ während einer Rettungsaktion zu sehen. Links davon steht ein Soldat mit Sturmgewehr und Barett. Der Leitspruch „Schutz und Hilfe“ ist in den Raum unten gesetzt.

Auf der Wertseite der neuneckigen Münze sind im Kreis angeordnet die neun Landeswappen.

Die Münze gibt es aus Silber sowie aus Kupfer, diese sind offizielles Zahlungsmittel in Österreich.

Doch auch für Sammler ist diese Sonderprägung „Bundesheer – Schutz und Hilfe“ von besonderer Bedeutung: Es ist die einzige Münze in der Geschichte der Münze Österreich AG, die dem Österreichischen Bundesheer gewidmet ist.

Der Verkauf dieser einzigartigen Münze läuft seit dem 6. Mai 2015. Wer sich oder seinen Freunden oder seiner Familie eine Freude machen will und die Zugehörigkeit zu dem Österreichischen Bundesheer ausdrücken will, der sollte zugreifen.

Die attraktiv verpackte Silbermünze ist um € 15,40 und die Kupfermünze ist zum Nennwert um € 5,- erhältlich. Zu erwerben sind beide Münzen in den Geldinstituten, beim Sammlerservice der österreichischen Post AG, den Filialen des Dorotheums, im Münzhandel, in den Münze-Österreich-Shops in Wien und Innsbruck, sowie unter www.muenzeoesterreich.at erhältlich.

Lisa Baumann, Komm

Technische Daten Silbermünze

Entwurf	Helmut Andexlinger/ Herbert Währner
Nennwert	5 Euro
Feinheit	Silber Ag 800
Silberanteil	8 g
Gesamtgewicht	10 g
Durchmesser	28,5 mm
Auflagen in „Handgehoben“	50.000 Stück
Ausgabetag	6. Mai 2015
Randform	glatt

Anlässlich des 60-jährigen Jubiläums des Österreichischen Bundesheeres hat die Münze Österreich AG eine 5-Euro-Münze unter dem Motto „Schutz und Hilfe“ herausgebracht. Die Münze soll somit als Wertschätzung für das Österreichische Bundesheer und dessen Leistungen stehen, denn seit 60 Jahren garantiert das Österreichische Bundesheer die Sicherheit Österreichs.

Die Münze Österreich AG, ist seit 1988 ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der Oesterreichischen Nationalbank und blickt auf eine über 800-jährige Geschichte zurück. Sie ist weltweit für erstklassige Verarbeitung von Edelmetallen und Herstellung von Münzen bekannt. Im internationalen Wettbewerb gehört das Unternehmen zur Welt-Elite der Münzprägestätten.

Der Graveur Herbert Währner wurde durch einen Besuch beim Österreichischen Bundesheer zu dem Design dieser Sondermünze inspiriert. „Ich selbst durfte meinen Präsenzdienst gleich nach meiner schulischen Ausbildung leisten, und es war spannend für mich, nochmals in diese Welt einzutauchen“, erzählt Herbert Währner begeistert nach seinem Besuch.

Die Motive für diese Münze waren schnell gefunden: Spricht jemand vom Österreichischen Bundesheer, so kommen einem als erstes das

Hoheitszeichen und das Camouflage-Muster in den Sinn. Diese beiden Dinge durften somit auf keinen Fall fehlen.

Der S-70 ist ein moderner Hubschrauber, welcher bei militärischen In- und Auslandseinsätzen sowie bei humanitären und Katastropheneinsätzen eingesetzt wird und stellt die Luftstreitkräfte dar. Somit versinnbildlicht der S-70 das Motto „Schutz und Hilfe“ dieser Münze nahezu perfekt.

Der Soldat verkörpert hierbei das Menschliche und steht für alle anderen Soldatinnen und Soldaten, welche unser Land beschützen.

Die Soldatinnen und Soldaten zeichnen sich durch ihre Hilfsbereitschaft und ihr Engagement in jeder Situation aus. Sie zögern keine Sekunde, wenn es um die Sicherheit in unserem Land geht und riskieren dabei selbst ihr Leben, um das Land Österreich zu schützen.

Diese Abbildung steht für alle Soldatinnen und Soldaten des Österreichischen Bundesheeres, welche ihren Dienst für unser Land ableisten.

In Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Bundesheer wurde das Abbild der Münze ausgearbeitet und fixiert.



Simulator-gestützte Schießausbildung

Diese neuartige Ausbildung für die Infanterie ist eine Innovation für die Soldaten des 21. Jahrhunderts.

Zur Leistungssteigerung und Anpassung an die neuen Erfordernisse der gefechtsnahen Ausbildung wurde durch das Bundesheer ein Konzept für eine neue Simulatorgestützte Schießausbildung für die Infanterie erstellt.

Diese Schießausbildung soll einerseits dem modernen Gefechtsbild Rechnung tragen und andererseits auch einen konzentrierten Ressourceneinsatz ermöglichen.

Die Schießausbildung wird in Zukunft auf mehrere (aufbauende) Faktoren abgestimmt sein und ist bis hin zur praktischen Schießausbildung zu sehen.

Ähnlich den schon eingeführten Schießausbildungen bei der Panzertruppe wurde ein aufbauendes System für die neue Schießausbildung der Infanterie erarbeitet.

Grundpfeiler und Grundgedanken dieses Systems sind

- die Effizienz (methodischer Aufbau),
- die unabhängigen Übungsmöglichkeiten (Verfügbarkeit),
- die Perfektionierung der Schießausbildung (standardisierte Wiederholung).

Natürlich spielt in diesem Zusammenhang auch die Attraktivierung des Grundwehrdienstes eine entscheidende Rolle. Wenn man davon ausgeht, dass die Schießausbildung im Grundwehrdienst einsetzt und steigend bis hin zu einsatzähnlichen Schießszenarien ein abgerundetes Ausbildungsprofil ergeben muss, erscheint somit obige Feststellung logisch.

Die Simulatorgestützte Schießausbildung der Infanterie soll in verschiedenen Elementen unterschiedlicher Anwendungsstufen eingeführt werden.

Als Elemente sind in der neuen Schießausbildung:

- elektronischer Schießtrainer/Simulator für Sturmgewehr und Pistole,
- Schießtechniktrainer mit Schießanalysegerät und schließlich der
- Schießsimulator für Infanteriewaffen

sowie als Vervollständigung im Einsatz die Verwendung im Bereich der Duellsimulationsübungsauswertung.

All diese Ausbildungsmittel stellen jedoch lediglich eine Ergänzung zur althergebrachten Schießausbildung am Schießplatz dar und erlauben es nicht, auch nur einen scharfen Schuss einzusparen.



Während die beiden erstgenannten in allen Ausbildungsbereichen, also auf Ebene der Bataillone einsetzbar sein sollen, wird der Schießsimulator auf insgesamt sieben Standorte beschränkt sein. Der Hauptstandort – sozusagen das Mutterschiff – wird an der Heerestruppschule in Bruckneudorf am Institut Jäger sein – dem „Kompetenzzentrum“ für die Schießausbildung.

Schießsimulator für Infanteriewaffen an der Heerestruppschule

Im Nachfolgenden wird kurz der Schießsimulator und seine Einsetzbarkeit in der Ausbildung für das Bundesheer beschrieben.

Der Schießsimulator für Infanteriewaffen ermöglicht die simulationsgestützte Schießausbildung vom Einzelschützen bis zum Gruppengefechtsschießen. Sämtliche Waffen und Geräte auf Ebene der Jägergruppe können in einer Simulatorübung verwendet werden.

Besonderer Wert wurde auf die genaue Darstellung der Ballistik unter Berücksichtigung aller Einflüsse auf die Trefferlage gelegt. Damit können die Schützen nicht nur unter normalen Bedingungen ausgebildet werden, sondern lernen auch das Schießen unter besonderen Verhältnissen wie zum Beispiel Einflüsse der Witterung, Gelände, Lichtverhältnisse, etc., welche auf einer Schießbahn nicht standardisiert wiederholbar bzw. nach Bedarf dargestellt werden können.

Durch die vielfältigen Möglichkeiten der Szenariendarstellung kann zudem die Auswahl der Ziele, die Vermeidung von Kollateralschäden und vieles mehr geübt werden.

Der Schießsimulator besteht aus einer Ausbilderstation und

dem Schützenbereich für bis zu acht Soldaten. Folgende Waffen und Geräte (siehe Bild) werden eingesetzt.

Auszug aus dem militärischen Pflichtenheft:

...Für die moderne Schießausbildung sind Schießsimulatoren für Infanteriewaffen (SSim/InfWa), auf denen die Waffenhandhabung und das Schießen auf Ziele aller Art unter möglichst realitätsnahen Bedingungen drillmäßig geübt werden kann, erforderlich...

...Dazu ist die Beschaffung von Schießsimulatoren für Infanteriewaffen notwendig, sodass allen Soldaten eine Schießfertigkeit für alle erdenklichen Aufgaben auf hohem Niveau mittels Simulation antrainiert werden kann, insbesondere jene, die im scharfen Schuss auf Grund der Sicherheitsbestimmungen nicht möglich sind...

Mit dem SSim/InfWa müssen nachstehende Ziele erreicht werden können:

- Handhabung der Waffen möglichst wie im scharfen Schuss mit den Charakteristiken speziell des Rückstoßes,
- Schießausbildung von der Anlernstufe bis zum Schießen von Szenarien in realitätsnaher Darstellung, mit Aufzeige- und Auswertemöglichkeit aller möglichen Schützenfehler.

Anwendung

Grundsätzlich dienen die eingeführten Simulatoren der Infanterie-Schießausbildung der Ausbildung im Grundwehrdienst für die intensive und zukunftsorientierte Nutzung der Ausbildungszeit. Die Nutzung betrifft aber alle Bereiche des täglichen militärischen Dienstbetriebs im Sinne der Kaderaus- und -fortbildung.

Für die Ausbildung der Kommandanten des Bundesheeres im Zuge von Lehrgängen und Kursen ist das System genauso anwendbar, wie für die Ausbildung der Milizsoldaten.

Die Möglichkeiten der Nutzung im Bereich der Heerestruppschule sind an die Verfügbarkeit gebunden.

Obstlt Klaus E. Jonach, RefÖA/HTS



Feldstecher, Nachtsichtbrille, Wärmebildgerät

Die International Security Assistance Force (ISAF) in Afghanistan und der Übergang zur Resolute Support Mission (RSM)

Rückblick auf ISAF

Mit dem „Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen“, als Ergebnis der Bonner Konferenz im Dezember 2001, wurde eine aus insgesamt 30 Regierungsmitgliedern bestehende Übergangsregierung eingesetzt und die ISAF geschaffen.

Aufgabe dieser Sicherheitstruppe mit UN-Mandat war es, der neuen afghanischen Übergangsautorität zu helfen, eine sichere Umgebung in und um Kabul zu schaffen und den Wiederaufbau Afghanistans zu unterstützen.

Auf dieser Vereinbarung basiert auch die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der afghanischen Übergangsregierung, der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) und der ISAF.

Am 11. August 2003 hatte die NATO die Führung der ISAF in Afghanistan übernommen. Beauftragt von den Vereinten Nationen war das primäre Ziel der ISAF, der afghanischen Regierung zu ermöglichen, eine wirksame Sicherheitsarchitektur für das Land zu entwickeln und neue, motivierte afghanische Sicherheitskräfte auszubilden, um sicherzustellen, dass Afghanistan nie wieder ein sicherer Hafen für Terroristen werden würde.

Ursprünglich aufgebildet, um die Sicherheit in und um die Hauptstadt Kabul zu gewährleisten, wurde von 2006 bis 2009 die Präsenz der ISAF stufenweise auf alle Landesteile ausgeweitet. Vor allem die Ausdehnung der Koalitionstruppen in den Osten und Süden führte in den Jahren 2007 und 2008 zu einer wachsenden Konfrontation mit den Taliban, deren Hochburgen traditionell in diesen Gebieten gelegen waren. Um die Lage gegen die Aufständischen in den Griff zu bekommen, wurde die Mission ISAF im Jahr 2009 durch weitere 40.000 Mann (Truppen) verstärkt.

Nachdem sich die Lage im Jahr 2010 allmählich stabilisiert hatte, wurde in dem so genannten „In-tequal Process“ (5-stufiger Transitionsprozess), von 2011 bis Mitte 2013 graduell die Sicherheitsverantwortung an die Afghan National Security Forces (ANSF) - dies wurde am 02.12.2014 nach Regierungsübernahme von Präsident Ashraf GHANI in Afghan National Defence and Security Forces (ANDSF) umbenannt) übertragen.

Ab Sommer 2013 waren die Afghan Security Institutions (ASI) für die Führung der Sicherheitsoperationen im gesamten Land verantwortlich. Der Übergangsprozess wurde mit dem Ende der ISAF am 31. Dezember 2014 vollendet und die ANDSF hatten damit die ungeteilte Sicherheitsverantwortung.

Mit diesem erfolgreichen Übergabemodell erfolgte von 2011 bis 2014 der Wandel der ISAF von einer Kampfmission in eine unterstützende Rolle. Eine neue, kleinere, zirka 12.000 Mann starke Nichtkampfmission „Resolute Support“ („Entschlossene Unterstützung“) wurde am 1. Januar 2015 gestartet, um die Weiterbildung, Beratung und die Unterstützung für die afghanischen Sicherheitsinstitutionen weiterhin sicherzustellen.

ISAF Errungenschaften seit 2001 (auszugsweise):

- Erhöhung der Lebenserwartung von 51 Jahren im Jahr 2001, auf 61 Jahre im Jahr 2012.
- Verringerung der Säuglingssterblichkeit von 93 pro 1000 Geburten bis zu einem Alter von einem Jahr in 2001, auf 72 im Jahr 2012.
- 2014 hatten 50% der Afghanen Zugang zu medizinischer Grundversorgung.
- 2008 hatte nur 44% der ländlichen Bevölkerung Zugang zu Wasser, 2012 bereits 56%.
- Der Zugang von Kindern zu Bildungseinrichtung, vor allem durch Mädchen und Frauen, hat sich von 1. Million auf 7,8 Millionen erhöht.



Fortsetzung Seite 20

ISAF, als eine der größten Koalitionen in der Geschichte, umfasste am Höhepunkt mehr als 130.000 Mann aus 51 NATO- und Partnernationen, unter anderem auch Österreich (im Jahr 2002 bis zu 70 Mann Camp Warehouse Multinational Brigade KABUL, Wahlunterstützung 2005 mit bis zu 100 Mann im KUNDUZ und mit bis zu 10 Mann Stabspersonal 2006 bis Ende 2014 im Raum KABUL).

Diese multinationale Koalition legte das Fundament für Verbesserungen in der Regierungsführung, der sozioökonomischen Entwicklung und für eine nachhaltige Stabilität.

Das Security Force Assistance (SFA) Concept als Motor der Transformation

Als Motor der Reform des afghanischen Sicherheitssektors und damit zum Aufbau der Kapazitäten der ANDSF – bestehend aus der Afghan National Army (ANA) und der Afghan National Police (ANP) – diente das SFA-Konzept, welches die Basis für den militärischen Transformationsprozess bildete, und parallel zum politischen Transitionsprozess, die stufenweise Übergabe der Sicherheitsverantwortung an die ANDSF ermöglichte.

Definition der SFA:

Security Force Assistance (SFA) is defined as unified action to generate, employ, and sustain local, host nation or regional security forces in support of a legitimate authority (Commander's Handbook for Security Force Assistance, JointCenter for International Security Force Assistance).

„SFA is a mindset requiring a fundamental change in how we operate and is the method ISAF will utilize to transition into, and maintain ANSF's lead for the security of Afghanistan“ (ISAF Commander John DUNFORD- Deckblatt des ISAF-SFA-Guides).

Dieses wohl durchdachte Konzept, dass im „Bottom Up“-Prinzip, die begleitende Ausbildung und Beratung in kleinen bis mittleren Teams (8-15 Personen) von der Einheits- bis Korps-ebene sicherstellte, schuf als wichtiger Teil einer Gesamtstrategie, die Basis für die ISAF-Nachfolge-mission Resolute Support.

Zudem galt es nun, die durch den Wiederaufbau und das sicherere Umfeld erzielten Erfolge im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, nachhaltig zu sichern (siehe Infoblock, Auszug aus den ISAF-Ergebnisberichten).

Die Trainings-, Beratungs- und Unterstützungsmission Resolute Support

Gestartet am 1. Januar 2015 als Nachfolge-mission der ISAF wird nun das SFA-Konzept konsequent auf der Ebene der Afghanischen Sicherheitsinstitutionen und deren Einrichtungen und Ausbildungsstätten, mit Schwerpunkt im Verteidigungs- und Innenministerium, umgesetzt. Hier kommen sogenannte Ministerial Advisory Groups zum Einsatz, deren Experten vor allem in den Bereichen ordentlicher Regierungsführung, Management, Programmplanung etc. beratend tätig sind.

Die Mission umfasst zirka 12.000 Personen aus 42 truppenstellenden Nationen (siehe Infokasten) und wird aufgrund der geographischen Dislozie-



rung als „Nabe und Speichen“-Modell bezeichnet. Das Zentrum umfasst den Raum KABUL/BA-GRAM (TUR)¹ und die vier Speichen MAZAR-e SHARIF (DEU), HERAT (ITA), KANDAHAR und LAGHMAN (beide USA).

Anmerkung zu:¹ In Klammer, die im Raum verantwortliche Framework Nationen.

26 von 28 NATO Nationen (mit Ausnahme von Frankreich und Kanada) und 14 operationelle Partner Nationen (ARM, AUS, AUT, AZE, BIH, FYR, GEO, IRL, FIN, MNE, MON, NZL, SWE, UKR). Malaysia ist derzeit potentieller operationeller Partner und wäre nach Anerkennung durch den Nordatlantikrat die 15. Partnernation.

Die militärische Komponente konzentriert ihre Beratungs- und Unterstützungsfunktion, neben den bereits erwähnten Sicherheitsministerien in erster Phase, vor allem in den regional dislozierten Nationalen Hauptquartieren, Logistikzentren und Nationalen Trainingsinstitutionen wie die Militärakademie. Im Laufe des Jahres 2015 wird die Beratung auf die Korps- und Polizeizonen-hauptquartiere (HQ) und spezifische Elemente der afghanischen Spezialeinsatzkräfte erweitert.

In einer weiteren Phase soll in einem, an Bedingungen geknüpften Ansatz und abhängig von politischen Einflussfaktoren², die Beratungs- und Unterstützungsleistung von der Regionalen Ebene auf die Institutionelle Ebene in KABUL zentralisiert werden. Dies soll mit einer Reduzierung der Kräfte einhergehen. Diese Phase soll erst nach der selbstständigen Planungsfähigkeit der Korps- und Polizeizonen HQ beginnen.

Anmerkung zu:² Auswirkungen des Besuches von Präsident GHANI in Washington Ende März 2015, „Momentum“ im Versöhnungsprozess mit den Taliban, Verhältnis zu IND und PAK etc.

Das vorläufige Ende der Resolute Support Mission (RSM) wurde mit Jahresende 2016 festgelegt. Danach sollen verbleibende Aufgaben in ein Langzeitpartnerschaftsprogramm zwischen der NATO und AFG übergeführt werden. Diese „Enduring Partnership“ wurde beim NATO-Gipfel in Wales 2014 nochmals bekräftigt.

Österreichische Beteiligung bei RSM

Österreich beteiligt sich seit Beginn der Mission mit zehn Soldaten in einer durchaus breiten waffengattungsspezifischen Palette, die von operativer Planung, Informationsoperationen, Rechtsberatung, Sicherheit, bis in die Bereiche Analyse sowie medizinischer Beratung und Unterstützung reicht.

Österreich setzt damit seinen Beitrag im Rahmen der größten NATO-Mission in AFG, zur Stabilisierung des Zentralasiatischen Raumes, im Sinne von „Hilfe zur Selbsthilfe“, erfolgreich weiter fort und viele Erkenntnisse aus dieser internationalen Zusammenarbeit werden in Stabsabläufe, die Lehre und in den Bereich Standardisierung mit einfließen.

Obst Rainer Hangel, MSD, MVB/NATO Ref Ops & Sib

Neuausrichtung der „Miliz“

– „Miliz im ÖBH 2018

Übersicht

Mit Einnahme der Struktur ÖBH 2018 wird die „Miliz“ wieder an Bedeutung gewinnen. Ihre Stellung im Heer wird gestärkt, die Anzahl der „Milizeinheiten“ vergrößert und ihre Ausrüstung schrittweise modernisiert.

Sie wird über einen starken Regionalbezug, klare Aufgaben und gesteigerte Bedeutung für das Gesamtsystem Bundesheer verfügen. Milizsoldaten werden verstärkt in die Friedensorganisation des Österreichischen Bundesheeres eingebunden, um ihre militärischen, aber auch zivilen Kenntnisse zu nutzen. Diese Maßnahmen erhöhen die staatliche Sicherheit vor dem Hintergrund einer wachsenden terroristischen Bedrohung. Sie berücksichtigen aber auch die angespannte finanzielle Lage im Verteidigungsressort.

ÖBH 2018

Derzeit hat das ÖBH die Struktur „ÖBH 2010“ eingenommen. Jedoch wurden dem Österreichischen Bundesheer seit 2006 in Summe mehr als ein gesamtes Jahresbudget gestrichen. 2014 wurde endgültig ersichtlich, dass der Weiterbetrieb des bereits reduzierten „ÖBH 2010“ so nicht mehr möglich ist.

Daher wird nunmehr – als Zwischenschritt zu einem „Bundesheer der Zukunft“ (ÖBHdZ) – das „ÖBH 2018“ eingenommen.

Ziel ist es, unter Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft im festzulegenden Umfang durch entsprechende Einsparungsmaßnahmen eine nachhaltig konsolidierte Finanzgebarung zu erreichen und damit finanziellen Spielraum zu gewinnen.

Bedrohungsszenarien bzw. europäische Trends in der Streitkräfteentwicklung wurden berücksichtigt, im Mittelpunkt der Überlegungen stand jedoch die Ressourcenorientierung. Die bestehenden Strukturen des „ÖBH 2010“ sind dabei insoweit anzupassen, als dauerhaft jährlich zirka 200 Millionen Euro weniger aufgewendet werden müssen.

Im Rahmen des ÖBH 2018 wird selbstverständlich auch die Miliz weiterentwickelt.

Grundsätzliches zur „Miliz“

Gemäß Art. 79 Abs.1 B-VG ist das Bundesheer nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten. Dementsprechend besteht das Bundesheer aus einer Friedens- und Einsatzorganisation (vgl. dazu §1 (1) WG 2001: „Die ständig erforderlichen Organisationseinrichtungen (Friedensorganisation) haben den Bedürfnissen des für die Einsatzaufgaben notwendigen Organisationsrahmens (Einsatzorganisation) zu dienen. Die Einsatzorganisation hat überwiegend Truppen zu umfassen, die zu Übungszwecken oder zum Zwecke eines Einsatzes zusammenzutreten“).

Zur Erfüllung von Einsatzaufgaben verfügt das Bundesheer über Präsenzkräfte (für den Einsatz vorgesehene Teile der Friedensorganisation) und - nach Aufbietung - über teil- bzw. gesamt mobilgemachte Kräfte.

Hierzu kann die Heranziehung von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes zum Einsatzpräsenzdienst bis zu einer Gesamtzahl von 5.000 Wehrpflichtigen durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und darüber hinaus durch den Bundespräsidenten verfügt werden (vgl. dazu und hinsichtlich Details den §23a WG 2001).

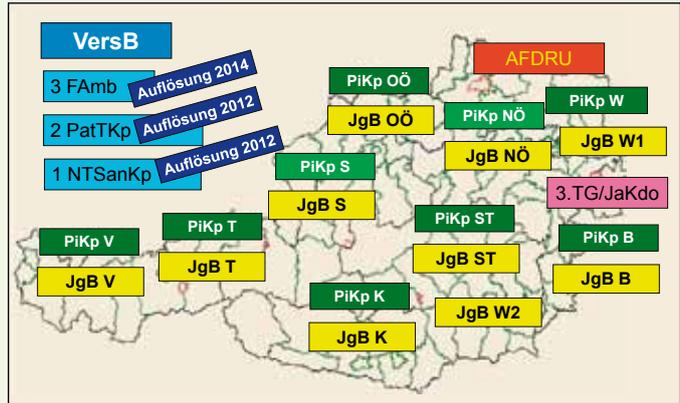
Die „Miliz“ trägt grundsätzlich zur Erfüllung aller Einsatzaufgaben bei, die durch das Bundesheer im Rahmen von Einsätzen zu bewältigen sind.

Der konkrete Einsatz der „Miliz“ hängt von der Intensität der Einsatzszenarien, der Vorwarnzeit und der erforderlichen Durchhaltefähigkeit ab. Dementsprechend ergeben sich auch folgende grundsätzliche Einsatzwahrscheinlichkeiten:

Derzeitige „Miliz“ und ihre Herausforderungen

- Die derzeitige „Miliz“ umfasst ohne Personalreserve im Personal-SOLL zirka 17.500 sogenannte Arbeitsplätze „M“, wobei mehr als die Hälfte – zirka 9.100 – davon in der sogenannten selbstständig strukturierten Miliz organisiert ist.

Selbstständig strukturierte Miliz im „ÖBH 2010“



- Die Befüllung mit übungspflichtigen Mannschaftssoldaten und damit das Herstellen der Übungsfähigkeit mit Volltruppe ist aufgrund des bewussten Verzichts der Anwendung des §21 (3) WG nicht gegeben und in den nächsten Jahren bei Fortführung des bisherigen Systems und der bisherigen Rahmenbedingungen auch nicht erwartbar.
- In der Zivilgesellschaft, namentlich auf Arbeitgeberinnen-Seite und auf der von der Stimmungslage am Arbeitsmarkt angewiesenen Arbeitnehmerinnen-Seite, erfährt die gesetzliche oder freiwillig eingegangene Verpflichtung zu Milizübungen nur einen sehr eingeschränkten Stellenwert. Daher auch ungelöstes Spannungsfeld „Arbeitgeber“ - Milizsoldat-/„Arbeitnehmer“ einschließlich mangelnder Information des Arbeitsumfeldes und zivilen Umfeldes über Existenz, Zweck und Aufgaben der „Miliz“. Es herrscht vielfach das Gefühl vor, dass die „Miliz“ nicht mehr notwendig ist und auch die Übungspflicht nicht mehr existiert. Es kann durchaus die These vertreten werden, dass „Milizangehörige“ einen komparativen Nachteil auf dem Arbeitsmarkt erleiden.
- Der Stellenwert der „Miliz“ wird in großen Teilen der Präsenzorganisation des ÖBH zufolge der auf (militär-) strategischer Ebene aufgrund politischer Vorgaben gewählten Schwergewichte der letzten 20 Jahre als sekundär empfunden. Zusätzlich auch deshalb mangelnde Akzeptanz der Miliz in weiten Teilen der Präsenzorganisation, da deren Einsatzrelevanz („Mehrwert“) nicht gesehen/erkannt wird.
- Teilweise bzw. überwiegend (insbesondere bei ABC-Spürgeräten, pionierspezifischem Gerät, Kfz, IKT- und FM-Gerät) fehlende Ausrüstung/Ausstattung ohne Aussicht auf Beschaffung und auch keine Vorbereitungen/Bereitschaft zur Anwendung des MBG „Inanspruchnahme von Leistungen“. Diese nur teilweise gegebene

Einsatzwahrscheinlichkeiten der Miliz im Gesamtsystem Bundesheer

Einsatzspektrum	Reaktion		
	Erstreaktion	Zweitreaktion	Dritt-/Letztreaktion
AssE/Kat	Teile PräOrg und l. übe Miliz - vor allem Pi & ABCAbw	Teile PräOrg mit Milizanteilen - vor allem im Pi & ABCAbw	(Teil) Mobilgemachtes Bundesheer - vor allem Pi & ABCAbw
Sihpol AssE (Teilbedrohung)	Teile PräOrg und l. übe Miliz vor allem im inf Einsatz	Teile PräOrg mit Milizanteilen vor allem im inf Einsatz	(Teil) Mobilgemachtes Bundesheer vor allem im inf Einsatz
Sihpol AssE (Gesamtbedrohung)	PräOrg und evtl. übe Miliz vor allem im inf Einsatz	PräOrg mit Milizanteilen vor allem im inf Einsatz	Mobilgemachtes Bundesheer vor allem im inf Einsatz
Militärische Landesverteidigung	PräOrg und evtl. übe Miliz Einsatzspektrum gem. Bedrohung	PräOrg mit Milizanteilen - Einsatzspektrum gem. Bedrohung	Mobilgemachtes Bundesheer - Einsatzspektrum gem. Bedrohung

Wahrscheinlichkeit

materielle Ausstattung beschränkt auch allfällige Einsatzoptionen qualitativ auf einfache, möglichst stationäre, infanteristische Einsätze in enger Anlehnung an präsenste Kräfte. Quantitativ wäre eine Aufbietung zwangsweise aufgrund der materiellen Fehlbestände auf kleinere Teile der „selbständig strukturierten Miliz“ beschränkt.

- Insgesamt sind die derzeitigen Aufgaben der „Miliz“ mit dem derzeitigen System auf Grund fehlender bzw. nicht zufriedenstellender Rahmenbedingungen (z.B. Fehl an Mehrdienstleistungen, Ausbildungspersonal, Ausrüstung, Ausbildung, Befüllung mit übungspflichtigem Personal) nicht zur Gänze erfüllbar.

„Neuausrichtung der Miliz“ – Bearbeitungsstand

Seit Ende 2013 wurde unter Federführung der S IV – Einsatz und breiter Einbindung der Streitkräfte, des Kommandos EU bzw. sonstiger Dienststellen und von Milizsoldaten aller relevanten Ebenen die „Neuausrichtung der Miliz“ bearbeitet.

Im Zentrum aller Überlegungen standen und stehen dabei neben der zukünftigen strikten Ausrichtung auch der „Miliz“ auf die Ressourcenlage und die Einsatzwahrscheinlichkeiten:

- Stärkung der Bindung an eine „Militärische Heimat“.
- Identitätsstiftung durch „Regionalbezug“.
- Ausrichtung der Einsatzvorbereitung und des Einsatzes auf „Klare Aufgabenzuordnung“.
- Verstärkte Verschränkung mit der Präsenzorganisation.
- Der Einsatz der „Miliz“ ergibt einen Mehrwert auch für die Präsenzorganisation.

Nach den nunmehr vorliegenden Grundlagen – Ministerratsbeschluss, Ministerweisung, Umsetzungsweisungen Generalstab – wird sich die „Miliz“ bis 2018 wie folgt entwickeln.

Beitrag der Miliz im ÖBH 2018

Die „Miliz“ ist und bleibt auch weiterhin integraler Bestandteil des Gesamtsystems Bundesheer und leistet einen wesentlichen Beitrag zu dessen Aufgabenerfüllung:

- Beitrag zur Erfüllung aller Aufgaben der präsenten Verbände in deren jeweils gesamtem Verwendungsspektrum.
- Beitrag zur Erfüllung von Inlandsaufgaben, die eine hohe Kräfteanzahl mit teilweise hoher Durchhaltefähigkeit benötigen und dem jeweiligen Ausbildungs-/Einsatzvorbereitungsstand entsprechen, d.h. insbesondere:
 - militärische Landesverteidigung (Verfahren „Schutz“ – insbesondere Schutz von Räumen und Objekten),
 - sicherheitspolizeiliche Assistenzsätze (sihpol AssE) auch unter (geringer) Bedrohung einschließlich Grenzraumüberwachung,
 - Katastrophenhilfe im Inland (AssE/KatHi) (inklusive grenzüberschreitende Katastrophenhilfe/nur freiwillig).
- Beitrag zur Bewältigung des Dienstbetriebs und zur Erfüllung von hochkomplexen Inlandsaufgaben, die besondere Expertisen benötigen (z.B. Cyberspace Operationen – „Cyber-Miliz“).
- Freiwillige Beteiligung an Auslandseinsätzen (auch in Bereichen, die besondere Expertise erfordern), allenfalls mit AusE-Bereitschaft gemäß §25 AZHG.

Darüber hinaus können – beispielhaft – auch folgende Aufgaben von Wehrpflichtigen des Milizstandes zur Unterstützung des Bundesheeres bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundesheeres übernommen werden:

- Unterstützung bei der Ausbildung - z.B. bei den Wahlpflichtmodulen für den GWD – insbesondere Sport, Führungsverhalten, Selbst- und Kameradenhilfe – mit Fachpersonal,
- Informationsoffiziersaufgaben,
- Wehrpolitische Aktivitäten,
- Unterstützung bei der Personalgewinnung „Miliz“,
- Verwendung als Ausbildungspersonal in der jeweiligen Ebene gemäß DBWÜ für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kader und Ausbildung von GWD,
- Einbindung in Weiterentwicklung und Forschung (Nutzung ziviler Qualifikationen von Experten und Netzwerken).
- Verwendung als Lehrpersonal für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kader,
- Projektarbeiten (z.B. Übungsvorbereitungen, Vorbereitung von Veranstaltungen, Expertisen),
- flexible Einbindung in den täglichen Dienstbetrieb (z.B. Urlaubsvertretungen, temporäre Unterstützungen für Auslandseinsatzvertretungen, etc.) auch unabhängig von der jeweiligen Mobfunktion.

Struktur der Miliz

Zur Erfüllung aller Aufgaben wird die „Miliz“ strukturell auch weiterhin bestehen aus

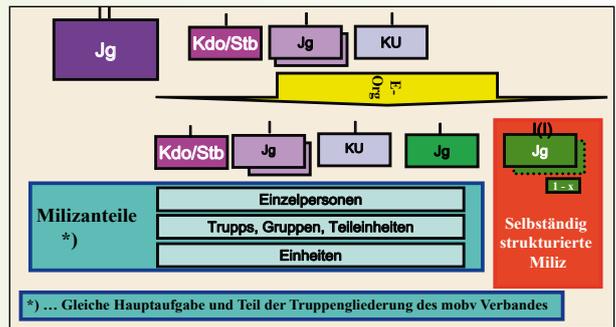
- Selbständig strukturierter Miliz,
- Milizanteilen und
- Expertenstäben.

„Selbständig strukturierte Miliz“ sind Einheiten und kleine Verbände, die nicht Teil der Truppengliederung des mobilmachungsverantwortlichen Kommandos (mobvKdo) sind, grundsätzlich andere Hauptaufgaben als das mobvKdo haben und deren Organisationsplan (OrgPl) ausschließlich Milizarbeitsplätze (M-API) beinhaltet. Personell setzt sich die „selbständig strukturierte Miliz“ aus Personen, die auf Arbeitsplätzen (API) „Miliz (M)“ in Organisationselementen (OrgEt) beordert oder mobeingeteilt sind, zusammen.

Milizanteile sind Trupps, Gruppen, Teileinheiten und Einheiten sowie Einzelpersonen, die als Teil der Truppengliederung des mobilmachungsverantwortlichen Kommandos (mobvKdo) der Ergänzung der präsenten Einsatzorganisation (EOrg) dienen und die gleichen Hauptaufgaben wie das mobvKdo haben. Personell setzt sich der Milizanteil zusammen aus Personen, die auf Arbeitsplätzen (API) „Miliz (M)“ in Organisationselementen (OrgEt) beordert oder mobeingeteilt sind sowie Personen, die auf kombinierte (K) Arbeitsplätze beordert sind.

Experten sind Personen, deren - vor allem ziviles - Expertenwissen für Zwecke des Bundesheeres genutzt werden soll und deren Expertenstatus durch eine hierzu bestimmte Leitstelle festgestellt wurde.

Prinzipskizze „Struktur der Miliz“

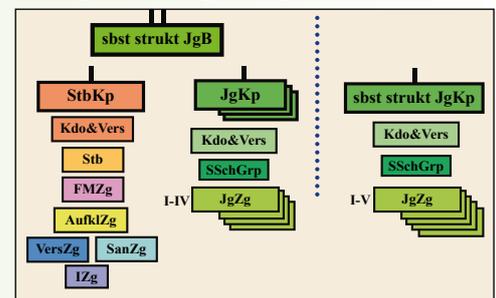


Umfang der Miliz

Der quantitative und qualitative Umfang der Masse der „Miliz“ des ÖBH 2018 wurde konsequent von den Einsatzwahrscheinlichkeiten, nämlich „stationärer SCHUTZ VON OBJEKTEN“ in den Anlässen „Militärische LV und sihpol AssE“ mit Fokus auf dem Schutz von militärischen Schutzobjekten außerhalb militärischer Liegenschaften und von zivilen Schutzobjekten von nationaler Wichtigkeit abgeleitet.

Daher werden als Konsequenz der Aufgabe „Schutz“ auch alle schweren Waffen – PAL und GrW – aus den Gliederungen genommen, die Anzahl der PAR 66 wesentlich reduziert und dafür zur Erhöhung der „boots on the ground“ zusätzliche Jägerzüge (JgKp/JgB zukünftig 4 JgZg, sbst strukt JgKp zukünftig 5 JgZg) und Scharfschützengruppen (je Kp 1 mittlere Scharfschützengruppe) geschaffen.

Aufgaben-/Einsatzorientierte Strukturen bei den selbständig strukturierten Infanteriekräften



AFDRU erhält auch eine Inlandsaufgabe und wird zur „Katastrophenhilfeeinheit AB-CABw/AFDRU“.

Wehrpflichtige des Milizstandes werden auch in de facto allen Organisationselementen – einschließlich JaKdo – der Einsatzorganisation als Einzelpersonen oder als (Teile oder Gesamt) Trupps, Gruppen, Teileinheiten und sogar Einheiten als sogenannte Milizanteile beordert sein.

Auf Ebene Teileinheit/Einheit betrifft dies folgende Elemente:

- 9 JgKp/präsente JgB,
- 1 FIABt/FIAB2,
- 2 NTKp und 1 WchSiKp/VR1 als Überleitung des bisherigen VersB,
- 4 VersZg zur Einsatzunterstützung der 12 sbst strukt JgKp,
- 4 SanZg ebenfalls zur Einsatzunterstützung der 12 sbst strukt JgKp,
- 10 FMZg zur Führungsunterstützung der 12 sbst strukt JgKp und der MiKden in deren Führungsaufgaben,
- WchSiEt zum Schutz der fliegerischen Infrastruktur,
- WchEt zum Schutz militärischer Liegenschaften.

Demzufolge ist folgende Zielstruktur 2026 geplant:

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen werden bei den sbst strukt JgKp der „Miliz“ als Phase 1 – ÖBH 2018 – vorerst 12 solcher Kompanien realisiert:

Aufgaben der „Miliz“

Zur konsequenten Ausrichtung der Einsatzvorbereitung und des Einsatzes werden aufgrund der beschränkt zur Verfügung stehenden Ausbildungs- und Übungszeiten klare Hauptaufgaben – unter besonderer Berücksichtigung eines Regionalbezuges – und allfällige zusätzliche Aufgaben zugewiesen.

Hauptaufgabe der „JgB/Miliz und sbst strukt JgKp/Miliz“ ist dabei eindeutig der stationäre Schutz an einem oder mehreren konkret zugeordneten militärischen und/oder zivilen Schutzobjekten.

Mobverantwortung NEU

Besonders hervorzuheben ist, dass die Mobverantwortung für die „selbstständig strukturierte Miliz“ der Ausprägung Infanterie von den Militärkommanden zu den kleinen Verbänden bzw. im Falle des JgB S zum GebKpFz wechseln wird.

Dadurch werden die Stärkung der Bindung an eine „Militärische Heimat“, mehr Identitätsstiftung durch „Regionalbezug“ und eine verstärkte Verschränkung (mit mehr Integration, Identifikation, gegenseitige Akzeptanz, Mehrwert für Präsenzorganisation und „Miliz“) erwartet sowie die „Einheit der Führung“ bezogen auf Personal, Material, Ausbildung und Einsatzvorbereitung erreicht.

Insgesamt wird die Mobverantwortung wie folgt zugeordnet werden:



Systematik der Zuweisung von Aufgaben für die Miliz

Element	Hauptaufgabe	Zusatzaufgabe	Sonstige Aufgabe(n)
JgB und sbst strukt JgKp der Miliz	Schutz (MLV/sihpol AssE) gem. zugeordneter Verantwortung	* Schutz von Räumen (z.B. Staatsgrenze) * Schutz von anderen Obj (auch in einem anderen Bundesland)	Im jeweiligen Bundesland erwartbares AssE/KatHi-Szenario
PiKp/Miliz	Kampfunterstützung "SCHUTZ"	AssE/KatHi-Szenario	Schutz von Obj
KatHiEinh ABCAbw / AFDRU	AusE im Fähigkeitenbereich	InE im Fähigkeitenbereich	Schutz von Obj
WchKp/-Zg/-Grp	Schutz der zugeordneten militärischen Liegenschaften	Schutz anderer militärischer Liegenschaften	Schutz von Obj
Präsente JgB, PzGrenB, AAB, AufdB, PzB, Gd (inkl. deren Milizanteile)	Schutz (MLV/sihpol AssE) gem. zugeordneter Verantwortung	Waffengattungsspezifischer Einsatz zur MLV	AssE/KatHi-Szenario
Sonstige präsente Verbände (inkl. deren Milizanteile)	Waffengattungsspezifischer Einsatz (MLV/sihpol AssE)	Schutz (MLV/sihpol AssE) gem. zugeordneter Verantwortung	AssE/KatHi-Szenario

Hauptaufgabe der Miliz ist der stationäre Schutz von Objekten



Mobverantwortung im ÖBH 2018

OrgEt der Miliz	MobVwgt derzeit	MobVwgt NEU
JgB (inkl. aller Kp)	MilKdo	Kl. Verband, GebKpFz
Selbstständig strukturierte JgKp	-	Kl. Verband
PiKp	MilKdo	PIB1 (K, ST, B) PIB2 (S, T, V) PIB3 (NÖ, OÖ, W)
Katastrophenhilfseinheit ABCAbw/AFDRU	ABCAbwS	ABCAbwS
Milizanteile (inkl. 9 JgKp/präsente JgB und JaKdo)	Verbände	Kl. Verband
FIABt	-	FIABt
VersTle/KdoEU (2 NTKp, 1 WchSiKp)	VR1	VR1
VersZg (als Force Provider)	-	(Pz)StbB
SanZg (als Force Provider)	-	(Pz)StbB
FMZg (als Force Provider)	-	FüUB bzw. Verb mit FüU Tle
WchSiKp/Zg	Verbände LuSK	Verbände LuSK
WchKp/Zg/Grp	MilKdo	MilKdo

Materielle Komponente - Sonderinvestition

Zur Sicherstellung eines Teiles der materiellen Komponente wird auch die „Miliz“ eine Sonderinvestition bekommen, die bis 2019 insgesamt 29 Mio. Euro und ab 2020 weitere 48 Mio. Euro beträgt.

Damit werden bis 2019 vor allem die Anschaffung des Grundmoduls des Kampfanzeuges (inkl. ABC-Schutzausrüstung) für alle Milizsoldaten, diverse Ausrüstungsgegenstände als Vorgriff auf den „Soldat 2018“ und eine merkbare Nachsicht-/Nachtkampffähigkeit sichergestellt.

Ab 2020 sind dann vor allem die Beschaffung von Führungsmitteln, Aufklärungs- und Schutzsensoren und der Ersatz der Sturmgewehre inkl. Nachtzielmittel beabsichtigt.

Insbesondere hinsichtlich Ausstattung der „Miliz“ mit z.B. Kraftfahrzeugen werden Einsätze der „Miliz“ aber auch weiterhin von der Disposition vorhandener militärischer Mittel und/oder Anwendung des Leistungsrechtes gemäß Militärbefugnisgesetz und/oder Beschaffungen im Anfall abhängen.

Zeitplan

Auf der Grundlage der derzeitigen Planungen wird sich die „Miliz“ strukturell bis 2018 wie folgt entwickeln:

Zeitplan für strukturelle Maßnahmen in der Phase 1 - ÖBH2018

Bis spätestens Ende 2015

- Strukturmaßnahmen bei bisherigen OrgEt der selbstständig strukturierten Miliz und sonstigen OrgEt der Miliz:
 - Umstrukturierung der JgB/Miliz.
 - Katastrophenhilfseinheit ABCAbw/AFDRU wird zeitnah umstrukturiert.
 - Das Gesamt-Personal-SOLL aller „Expertenstäbe“ wird zeitnah umstrukturiert.
- Änderung bzw. Zuordnung der Mobverantwortungen NEU (abhängig von OrgPl-Änderungen! – Ziel: 01 01 16).

Bis spätestens Ende 2016 (Beginn bereits 2015!)

- Bildung von 9 JgKp als Teil der Milizanteile der präsenten JgB.
- VersB: Überleitung als Milizanteil in das VR1 (inkl. 2 NTKp/VR1, 1 WchSiKp).
- 3.TG/JaKdo: Überleitung als Milizanteil in das JaKdo.

Bis spätestens Ende 2017 (Beginn bereits 2015!)

- Neuaufstellung von 12 JgKp der selbstständig strukturierten Miliz.
- Neuaufstellung einer FIABt/Miliz
- Personelle Neuaufstellung von je 4 VersZg/Miliz und SanZg/Miliz sowie 10 FMZg/Miliz als Force Provider für die selbstständig strukturierte Miliz.
- Neuaufstellung von zusätzlich erforderl. Elementen der Wch- und WchSiOrg.

Herausforderungen

Wesentlich für das Gelingen des Um- und Aufbaus der „Miliz“ bis 2018 wird die Akzeptanz eines Paradigmenwechsels bei allen handelnden Personen – auch des Milizstandes! – sein, nämlich:

- „Miliz“ gewinnt massiv an Bedeutung bzw. steht im Denken und Handeln wieder ganz vorne und vielfach sogar im Vordergrund.
- Die Ableitung des Bedarfes und der Strukturen – z.B. Erhöhung der Mannschaftsstärken – erfolgt aufgrund konkreter Einsatzerfordernisse.
- Die Masse der „Miliz“ wird auf den stationären Schutz von Objekten fokussiert, das bedeutet aber konsequenterweise auch ein eingeschränktes Einsatzspektrum, eine geringe Mobilität, keine schweren Panzerabwehr- und Steilfeuerwaffen, etc.

Gerade in der derzeitigen finanziellen Lage ist die Ressourcenaufbringung eine besondere Herausforderung. Hier sind insbesondere für folgende Bereiche die dafür erforderlichen Ressourcen bereit zu stellen:

- Signifikantes finanzielles Anreizsystem für Aufwuchs und Erhalt des Kaderpersonals der „Miliz“;
- Attraktivierung des Dienstes in der „Miliz“ und signifikantes finanzielles Anreizsystem für Mannschaftssoldaten mit Milizübungsverpflichtung (da nur so eine Befüllung mit übungspflichtigem Personal gelingen wird);
- Sicherstellung der „Milizbetreuung“ in der notwendigen Qualität und Quantität.
- Materielle (Voll-)Ausstattung insbesondere der „selbständig strukturierten Miliz“.

Ablauforganisatorisch ist die Herausforderung die möglichst klare, wenig Interpretationsspielraum lassende, Definition der „Schnittstellen“ zwischen BMLVS, SKFüKdo, MilKden, BrigKden und

Kernbotschaft der Miliz

den mobverantwortlichen Kommanden, da die JgB/Miliz, sbst strukt JgKp/Miliz und PiKp/Miliz zwar Teil der Truppengliederung der Militärkommanden sind, andererseits die Mobverantwortung aber bei den präsenten kleinen Verbänden liegen wird, die jedoch organisatorisch einem BrigKdo unterstehen. Neben allen Detailregelungen wird hier das Handeln im Sinne der Sache und mit gesundem, sensiblen Menschenverstand ganz entscheidend sein.

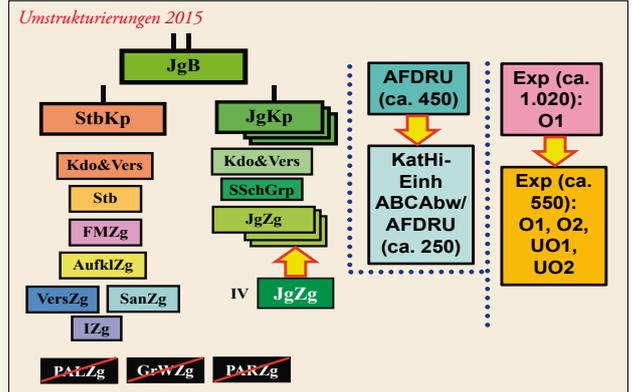
Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Zur Unterstützung des Milizgedankens und zur (Wieder-)Verankerung der „Miliz“ in Wirtschaft und Gesellschaft wird eine entsprechende interne und externe Öffentlichkeitsarbeit wesentlich sein.

„Kernbotschaften“ werden dabei sein:

- „Miliz“ = Mehrwert - Integration - Leistungsfähigkeit - Identifikation - Zivile Kompetenz.
- „Miliz“ – stolz dabei zu sein!

Zur Umsetzung sind ALLE – Personen des Aktiv-, Miliz- oder Reservestandes und die diversen Präsenz- und Miliz-Organisationselemente im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Zuständigkeiten aufgerufen.



Zusammenfassung

Die „Miliz“ gewinnt im Bundesheer der Zukunft – Zwischenschritt 2018 - zweifellos wieder massiv an Bedeutung und dementsprechend werden auch tatsächlich nennenswerte Ressourcen zu deren Aufstellung und Erhalt eingesetzt.

Dabei stellt der Zeitraum bis 2018 – Phase 1 – aber nur den Beginn einer Entwicklung dar, deren Ziel planerisch bis in das Jahr 2026 reicht und die mit Abschluss eine wesentliche Rolle der „Miliz“ bei der Aufgabenerfüllung des Bundesheeres vorsieht.

Autor: Brigadier Mag. Stefan Thaller, EVb

Jahrgang 1961, 1980 bis 1983 Theresianische Militärakademie, 1983 bis 1988 Kommandant Lehrzug und Stabskompanie an der Heeresunteroffizierschule, 1988 bis 1991 12. Generalstabskurs, 1991 bis 1992 Militärkommando OÖ als Referent Führung&Organisation, 1993 bis 1997 G3 im MilKdo NÖ und von 1997 bis 2002 Chef des Stabes/MilKdo NÖ. Seit 2002 Abteilungsleiter „Abteilung Einsatzvorbereitung“ in der Gruppe Einsatzgrundlagen der Sektion IV Einsatz. Auslandseinsätze: 1984 bis 1985 Zugskommandant AUSBATT/UNDOF/Syrien, 1996 bis 1997 Chief Operations Officer bei UNDOF/Syrien, 2000 bis 2001 Batallionskommandant AUSBATT/UNDOF/Syrien, 2013 Deputy Force Commander UNDOF/Syrien.



Ein Lehrgang der besonderen Art

Ein Bericht von OWM DI(FH) DI Georg Chr. Brunauer, Militärexperte für Chemie und Energieversorgung, über den neuen Stabsunteroffizierslehrgang, Stabsdienst auf Ebene Einheit kleiner Verband für S2/S3-Milizunteroffiziere.

Theorie und Praxis

Es war ein Kurs-Highlight in der Stabsunteroffiziers-Ausbildung. Vom 17. bis 28. November 2014 fand zum ersten Mal dieser Lehrgang am Institut 3 der Heeresunteroffiziersakademie in Enns statt.

Der Lehrgang bestand aus zwei Teilen bzw. Modulen. Im Ersten wurden theoretische Grundlagen, wie der Aufbau eines Stabes in einem kleinen Verband, sowie die Struktur und der Ablauf der Stabsarbeit vermittelt. Dieser Teil der Ausbildung wurde an der Heeresunteroffiziersakademie (HUAk) in Enns absolviert.

Der zweite Teil widmete sich der konkreten Anwendung des vermittelten „Rüstzeugs“ und kam im Rahmen der Stabsrahmenübung „Joint Action 2014 B“ an der Theresianischen Militärakademie (TherMilAk), Institut 2 in Wiener Neustadt zur Anwendung.

Die Lehrgangsteilnehmer wurden hierzu in verschiedene Bataillonsstäbe eingegliedert und erfüllten in Zusammenarbeit mit den Lehrgangsteilnehmern (Offizieren) des Führungslehrganges 1, Führungslehrgang 2, des Stabslehrganges und des Masterlehrganges der LVAK die gestellten Aufgaben. Dazu zählten beispielsweise die Erstellung von Lagekarten und die Dokumentation des Übungsgeschehens im Kommandotagebuch. Insgesamt elf Milizunteroffiziere absolvierten diesen ersten Lehrgang.

Was machte den Kurs besonders?

Es hat einerseits sicherlich damit zu tun, dass dieser Lehrgang zum ersten Mal stattgefunden hat und gewissermaßen mit „Vorschusslorbeeren“ an den Start gegangen ist. Aber nicht nur das.

Andererseits war die Besonderheit dieses Lehrgangs vielmehr die Tatsache, dass die Zielgruppe der Milizunteroffiziere die Möglichkeit bekam Kompetenz für stabsdienstliche Abläufe zu erwerben. Mit dieser Fähigkeit wäre somit grundsätzlich die Möglichkeit gegeben in Stäben qualifiziert mitarbeiten zu können.

Ein wesentlicher oder vielmehr ausschlaggebender Grund für die Konzeptionierung von diesem Kurs war, dass Milizunteroffiziere beispielsweise in Auslandseinsätzen vereinzelt in die Situation kommen, stabsdienstliche Tätigkeiten in diversen Funktionen zu übernehmen. Al-lerdings sind im Rahmen der Milizunteroffiziers-Lehrgänge derartige Ausbildungsinhalte nicht vorgesehen.

Tritt jedoch der Fall ein, mit stabsdienstlichen Tätigkeiten konfrontiert zu werden und keine einschlägigen Kenntnisse verfügbar sind, auf die zurückgegriffen werden kann, können solche Situationen schnell zur Überforderung führen. Aus dieser Situation heraus wurde deshalb auch eine Kurskonzeptionierung für genau diese Anforderung angeregt.

Die HUAk wurde mit der Aufgabe betraut eine zweiwöchige Ausbildung zu planen und damit verbunden ein Curriculum zu erstellen.



Mit der Umsetzung und Durchführung wurde der zuständige Lehrstab für die Unteroffiziersfortbildung im Institut 3, betraut.

Zukünftiges Kursangebot

Der Lehrgang StbD für MUO – Einh/kIVbd für S2/S3-Unteroffiziere mit Kursschlüssel HSN wird im Jahr 2015 wieder angeboten und findet von 16. bis 27. November 2015 statt. Im Bildungsanzeiger 2015 Miliz-Info ist der Kurs noch nicht angeführt, wird mit 2016 aber als fixer Bestandteil eingeführt werden.

Es soll daher im Besonderen auf diesem Wege auf dieses Kursangebot hingewiesen werden. Nach der derzeitigen Konzeptionierung (Curriculum) ist für die Zulassung der Abschluss des 1. Abschnitts des Stabsunteroffizierslehrgangs/Miliz (StbUOLG/Miliz) erforderlich.

Die Unterrichtsschwerpunkte widmen sich mit Schwergewicht den Führungsgrundgebieten (FGG2 und FGG3), der Aufbauorganisation eines Stabes (Führungseinrichtungen) und der Ablauforganisation (bspw. Melde-/Informationsfluss) innerhalb des Stabes.

Die Lagedarstellung und -dokumentation sowie das Führen des Kommandotagebuchs zählen zu den praktischen Ausbildungsschwerpunkten.

Das Positive überwiegt

In Zeiten drastischer Sparmaßnahmen und Budgetkürzungen ist positiv anzumerken, dass der Lehrgang sehr professionell abgehalten wurde, was die Qualität der Wissensvermittlung seitens des Ausbildungspersonals an der HUAk betrifft.

Daher soll auch hier nochmals die Gelegenheit genutzt werden einen Dank im Namen aller Absolventen an den Kommandanten des LStbUOFblgd Herrn Vzlt Hermann Grasl und seinem Team auszusprechen.

Es war sehr anspruchsvoll und kam einem „Sprung ins kalte Wasser“ gleich, als es darum ging das neu erlernte Wissen gleich im Rahmen der Stabsübung „Joint Action 2014 B“ an der TherMilAk anzuwenden. Die gestellten Anforderungen bzw. Aufgaben, wie beispielsweise die Dokumentation des Lagegeschehens im Kommandotagebuch, die Unterstützung bei der grafischen Darstellung des Gefechtes auf Lagekarten konnten zufriedenstellend erfüllt werden.

Die nach jedem Übungstag stattgefundenen Nachbesprechung mit gefechtstaktischen und logistischen Analysen brachte eine kontinuierliche Verbesserung in den Übungsergebnissen.

Dies unterstrich die hohe Qualität der Übungsleitung unter der Führung des Herrn Obstdg MMag. Franz Hollerer, Chef des Stabes & stvAkKdt und Ltr Inst 2 der TherMilAk und der Teilnehmer aus den bereits oben genannten Lehrgängen an dieser Stabsübung.

Aus unserer Sicht, nämlich aus jener der Stabsunteroffiziere, konnten dabei wertvolle Einblicke, Erfahrungen und Lernfelder gesammelt werden.

Abschließende Bemerkungen

Der zum ersten Mal stattgefundenen Lehrgang StbD für MUO – Einh/kIVbd bietet Stabsunteroffizieren aus der „Miliz“ eine gute Basis für die Tätigkeit und Mitwirkung in Stäben.

Der erste Lehrgang StbD für MUO – Einh/kIVbd wird den elf Absolventen noch lange in guter Erinnerung bleiben. Kurse bzw. Lehrgänge wie diese stärken die Verbindung zwischen der „Miliz“ und den aktiven Teilen im Österreichischen Bundesheer. Die Heeresunteroffiziersakademie leistet hierzu einen wertvollen und wichtigen Beitrag.

OWM DI(FH) DI Georg Chr. Brunauer



Hubschrauberpilot



Soldat
im Auslandseinsatz



Truppenärztin



Panzergrenadier



Entminungsdienst-
experte



Textiltechnikerin



Grundwehrdiener
bei der ABC-Abwehr



Milizsoldat



Gebirgsjäger



Lehrling



Heeresleistungssportler



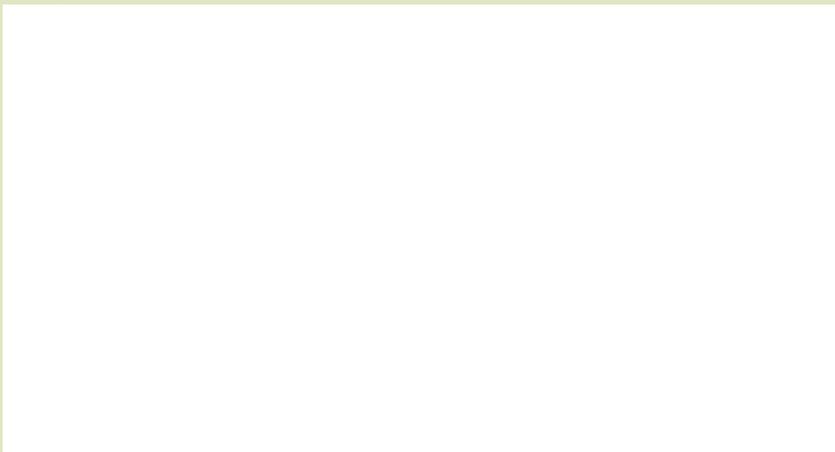
Pionier



UNSER HEER hat viele Gesichter



Zeitungsanschrift



INHALT

Neue Vorschriften2

Umsetzungsstand der Wehrdienstreform3

Ausstellungen im HGM6

Der neue Milizbeauftragte7

Neues aus der „Miliz“ in Recht und Praxis8

Militärischer Dienstplan und Zeitordnung 10

Neuregelung der Ausbildung im Grundwehrdienst.....12

Die aktuelle Novelle zum Anti-Doping-Bundesgesetz..... 15

Versorgungskonvoi..... 16

In Rot-Weiß-Roter Mission Die 5-Euro-Münze „Bundesheer“ 17

Simulator-gestützte Schießausbildung.....18

Security Assistance Force in Afghanistan 19

Neuausrichtung der „Miliz“ von Bgdr Mag. Stefan Thaller.....21

Ein Lehrgang der besonderen Art von OWM DI(FH) DI. Brunauer.....25

Onlineshop: www.info-team.at

Tel: 0676/501 73 80

8⁹⁹



Sportbrille

schwarz, Kunststoffrahmen, Standard CEEN 16, Schusstest: 6 mm Kugel bei 120 m/s, UV 400, Internet: Outdoor

6⁹⁹



Buschhut

oliv, mit Kinnband, Luftlöcher, 100 % Baumwolle, Größen: M(56), L(58), XL (60), Internet: Outdoor

9⁹⁹



Gehörschutz

oliv/schwarz, zusammenklappbar, größenverstellbar, Gew.: 190 g Internet: Security

9⁹⁹



Carbon Beil

mit Gummigriff, ca. 35 cm, Gew.: 700 g, rostfreier Edelstahl, Schneide geölt, mit Schutzhülle, Hammerfunktion Internet: Security

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ja, ich will **TRUPPENDIENST** abonnieren!

Ich erhalte das Jahresabo (6 Hefte und die erscheinenden Sonderhefte), beginnend mit der ersten Ausgabe des Jahres nach Einlangen der Bestellung zum Preis von € 20,- im Jahr, inkl. Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten.

Ich bestelle folgende **TRUPPENDIENST**-Bücher:

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter: www.bundesheer.at/truppendienst Bestellung auch mit FAX (+43 1 9821322-311) oder E-Mail (office@amedia.co.at) möglich

VERLAGSGARANTIE: Sie können Ihre Bestellung innerhalb von 15 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen bei: AMEDIA, TRUPPENDIENST ABO-Service, Sturzgasse 1a, A-1140 Wien

MILIZ info

